

Stand: 12.07.2025 09:21:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/6479

"Coronavirus - Wirtschaftliche Folgen für den Freistaat Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/6479 vom 10.02.2020



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 11.02.2020)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Liegenschaften in München Moosach, Hartmannshofen.....	12
Arnold, Horst (SPD)	
Runder Tisch zu Sicherheitskosten bei Volksfesten.....	37
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ultrafeinstaub-Messungen am Flughafen München.....	45
Bergmüller, Franz (AfD)	
Ausgleichszahlungen an Landwirte.....	53
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rechtsextreme Verdachtsfälle in der Bundeswehr.....	1
Busch, Michael (SPD)	
Beschäftigte im Einzelhandel in Bayern.....	38
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellwegs III.....	13
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auswirkungen der LKW-Maut auf der B 26 von Karlstadt bis Arnstein.....	14
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Digitales Gründerzentrum Günzburg – Leipheim.....	39
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus Bayern.....	2

Duin, Albert (FDP)	
Huawei-Produkte im öffentlichen Dienst	3
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Coronavirus – Wirtschaftliche Folgen für den Freistaat Bayern	42
Fehlner, Martina (SPD)	
Beschäftigte in Wach- und Sicherheitsdiensten in Bayern	40
Fischbach, Matthias (FDP)	
Gesamtkonzept zur Erinnerungsarbeit in Bayern	25
Flisek, Christian (SPD)	
Art. 33 Abs. 5 Polizeiaufgabengesetz	4
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Polizeieinsatz im Kraillinger Asylbewerberheim am 27.06.2019	5
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wiederbeginn der Biotopkartierung	46
Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellwegs II.....	15
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abordnung Grundschullehrkräfte	26
Hagen, Martin (FDP)	
Vereinfachte Abgabe der Steuererklärung.....	34
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Personalausstattung der Polizei in Unterfranken.....	6
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nachfrage zur Umsetzung des neuen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP)	54
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pandemieplan	61
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz	47
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Neuer Studiengang Psychotherapie	28
Karl, Annette (SPD)	
Bayerische Gigabitrichtlinie.....	35
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausstellen von Vorzeugnissen für Nutztiertransporte	48
Kohnen, Natascha (SPD)	
Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Imkerei	55
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mitgliederzahlen und Zusammensetzung nach der Qualifikation der Vereinigung der Pflegenden.....	62

Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nutzung der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften durch Kultur- und Keativwirtschaft	17
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mittel für Infrastruktur- und Schulsanierungsprogramm.....	16
Körber, Sebastian (FDP)	
Förderzusage an das Innovationsinstitut für Nanotechnologie in Forchheim.....	41
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hartz IV-Sanktionen	57
Maier, Christoph (AfD)	
Memminger Airport – Einfallstor für illegale Migration?	7
Mang, Ferdinand und Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Coronavirus – Wirtschaftliche Folgen für den Freistaat Bayern	42
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Regio-S-Bahn – Region Regensburg	18
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderrichtlinie zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder	58
Müller, Ruth (SPD)	
SuedOstLink in der Region Landshut	43
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellwegs I.....	19
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Steuerschaden durch Umsatzsteuerbetrug	36
Rauscher, Doris (SPD)	
Sonderinvestitionsprogramm zum Kita-Ausbau in Bayern	59
Rinderspacher, Markus (SPD)	
ÖPNV-Anbindung Konzerthaus München	20
Ritter, Florian (SPD)	
Betretungen nach Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 Polizeiaufgabengesetz.....	8
Sandt, Julika (FDP)	
Übergänge aus einer Werkstatt auf den ersten Arbeitsmarkt.....	60
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wahlrecht im Maßregelvollzug.....	9
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reaktivierung der Staudenbahn unter Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm.....	21
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes	10
Schuster, Stefan (SPD)	
Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetscher in Bayern – Ausbildung und Bedarf	29

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wohnraumförderung auf Landkreisebene	22
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschlagenes Rind in Ebersberg	49
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Höhe und Ausgestaltung des von Dr. Markus Söder angekündigten Automobilfonds als Unterstützung für kleine und mittelständische Betriebe in Bamberg	44
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Studiengang Hebammenkunde	30
Stachowitz, Diana (SPD)	
Kürzung des Fördersatzes des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG).....	23
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erhöhung der Grundwassermessstellen.....	50
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Verteilung der Biodiversitätsberater	51
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gutachten zum PFC-Schaden in Katterbach bei Ansbach.....	52
Taşdelen, Arif (SPD)	
Ansiedlung der Erziehungswissenschaften im Nürnberger Norden	24
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zum Einsatz von Schulhunden	27
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bildungsforschungsprogramme in Bayern	31
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Änderungen der Förderpraxis im Kulturlandschaftsprogramm	56
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Enteignungen im Denkmalschutz	32
Wild, Margit (SPD)	
Lehrstühle Sonderpädagogik	33
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Behördliche Strukturen beim Fachkräfteeinwanderungsgesetz	11

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Im Zuge von Medienberichterstattungen bezüglich Ermittlungen des Militärischen Abschirmdienstes in 550 Verdachtsfällen rechtsextremer Bestrebungen sowie Entlassungen wegen mangelnder Verfassungstreue innerhalb der Bundeswehr frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über Ermittlungen gegen Soldaten aus Bayern sowie in bayerischen Kasernen vorliegen, ob es in den vergangenen Jahren Entlassungen aufgrund mangelnder Verfassungstreue in anderen Sicherheitsstrukturen auf Landesebene gab und wie die Staatsregierung diese Situation grundsätzlich bewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung ist für militärische Angelegenheiten nicht zuständig. Gemäß der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ist dies ausschließlich das Bundesministerium der Verteidigung mit den ihm nachgeordneten Stellen. Für die Beobachtung des Extremismus sowie der Verfassungstreueprüfung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ist das Bundesamt für den Militärische Abschirmdienst (BMAD) zuständig. Dies gilt auch für in dessen Aufgabenbereich fallende Bundeswehrangehörige, die in Bayern stationiert sind oder wohnen.

Eine Statistik zu Entlassungen aufgrund mangelnder Verfassungstreue im Bereich der Polizei wird nicht geführt. Lediglich der Verdacht der Zugehörigkeit zur sog. Reichsbürgerbewegung wird gesondert erfasst. Diesbezüglich wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.04.2019 auf Frage 8.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 09.01.2019 betreffend Gefahren durch „Reichsbürger“ in Bayern 2018 (Drs. 18/1810) Bezug genommen. In den dort genannten fünf laufenden Disziplinarverfahren gegen aktive Beamte stellt sich der aktuelle Sachstand wie folgt dar: Ein Beamter hat sich nach Erhebung der Disziplinaranzeige auf Entfernung auf eigenen Antrag entlassen lassen. Ein weiterer Beamter trat nach erstinstanzlicher Entfernung, aber vor Rechtskraft der Entscheidung, in den Ruhestand. Die restlichen drei im Zusammenhang mit der sog. Reichsbürgerbewegung geführten Disziplinarverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus kam es im Bereich der Allgemeinen Inneren Verwaltung in den letzten Jahren zu keinen Entlassungen aufgrund mangelnder Verfassungstreue.

Grundsätzlich verstoßen Beamte mit mangelnder Verfassungstreue gegen ihre beamtenrechtliche Pflicht, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Gleiches gilt für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst. Gegen Verfehlungen von Bediensteten wird mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden

Mitteln vorgegangen. Auch wenn keine Straftaten vorliegen, kann das Fehlverhalten von Beamten disziplinarrechtlich geahndet werden. Entsprechend der Schwere des Dienstpflichtverstoßes kann dies bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen. Bei Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst kommt eine Kündigung aus wichtigem Grund in Betracht, sofern ein erhebliches Fehlverhalten in Rede steht.

2. Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden 2018 und 2019 aus Bayern abgeschoben (bitte nach Zielstaaten und Zuständigkeit des Jugendamtes/der Ausländerbehörde auflisten), an wen sind sie im Zielstaat übergeben worden sind (bitte auflisten nach Jugendhilfeeinrichtung, Jugendamt, Eltern und sonstige Verwandte), in wie vielen Fällen wurden Zwangsmaßnahmen angewandt (bitte die genauen Maßnahmen auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Soweit die Ausreisepflicht nach Ablehnung des Asylantrags vollziehbar ist und die Aussetzung der Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht geboten ist, können grundsätzlich auch abgelehnte und vollziehbar ausreisepflichtige unbegleitete minderjährige Personen abgeschoben werden. Die Beachtung des Wohles der minderjährigen Person hat dabei höchste Priorität und wird bei einer Abschiebung durch die Einbindung aller zuständigen Stellen sichergestellt.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt fünf und im Jahr 2019 insgesamt neun unbegleitete minderjährige Personen abgeschoben.

Im Übrigen ist die Beantwortung der Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Produkte der Firma Huawei sind im öffentlichen Dienst in Bayern im Einsatz, sind diese Produkte in sicherheitsrelevanten Bereichen (z. B. Polizei, Verfassungsschutz, Justiz) im Einsatz und ist eine weitere Beschaffung von Huawei-Produkten für den öffentlichen Dienst in Bayern geplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die einzelnen Fragestellungen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fa. Huawei bietet ein umfangreiches Produktportfolio an, das nicht nur Netzwerktechnik, sondern z. B. auch Smartphones, Tablets und Videokonferenzsysteme enthält. Der Einsatz von Produkten der Fa. Huawei unterliegt im öffentlichen Dienst keiner statistischen Erfassung. Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist somit in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Für die Datenübertragung innerhalb des Bayerischen Behördennetzes sind laut Mitteilung Bayern-Server, soweit in der Beantwortungsfrist ermittelbar, keine Komponenten von Huawei im Einsatz. Gleiches gilt für den Bereich der IuK-Zentralstelle (IuK = Informations- und Kommunikationstechnik) der Bayerischen Polizei. In einem Sachgebiet des Landeskriminalamtes sind neben Konsumer-Endgeräten (Smartphone, Tablets, Wifi-Router) aufgabenspezifisch auch Mobilfunk-Telemetriemodule der Fa. Huawei im Einsatz. Die Geräte werden dort sicherheitstechnisch jeweils nicht anders bewertet als vergleichbare Produkte asiatischer oder amerikanischer Hersteller.

Soweit innerhalb der Beantwortungsfrist feststellbar, ist die Fa. Huawei laut Mitteilung Bayern-Server bislang nicht als Teilnehmer bei Vergabeverfahren für den staatlichen IT-Betrieb aufgetreten. Aktuell gibt es keine Vorgaben, die Produkte der Fa. Huawei bei IT-Beschaffungen im öffentlichen Dienst ausschließen.

4. Abgeordneter
**Christian
Flisek**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft wurden seit dem 25.05.2018 von der Bayerischen Polizei bei offenen Bild- und Tonaufnahmen Systeme zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern bezogen auf Gegenstände einschließlich der automatischen Systemsteuerung zu diesem Zweck nach Art. 33 Abs. 5 Polizeiaufgabengesetz (PAG) verwendet, im Zusammenhang mit welcher einzelnen Maßnahme nach Art. 33 Abs. 1 bis 3 PAG wurden Systeme nach Art. 33 Abs. 5 PAG verwendet und welche Folgemaßnahmen nach Art. 33 Abs. 3 Satz 1 PAG schlossen sich den aus Systemen nach Art. 33 Abs. 5 PAG gewonnen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen und daraus gefertigten Unterlagen an?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Bayerische Polizei verfügt derzeit über keine technischen Systeme zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern bezogen auf Gegenstände einschließlich der automatischen Systemsteuerung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 Polizeiaufgabengesetz.

5. Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, anschließend meiner Anfrage zum Plenum zu den Plenarsitzungen am 16./17./18.07.2019 (Drs. 18/3213) und meiner Schriftlichen Anfrage vom 24.07.2019 (Drs. 18/4006), gibt es neue Erkenntnisse bezüglich des Polizeieinsatzes im Kraillinger Asylbewerberheim am 27.06.2019 und ist inzwischen ermittelt, wie genau es zum Armbruch der älteren Frau kam und ob sich tatsächlich mehrere Personen mit dem als „renitent“ bezeichneten 18-Jährigen solidarisiert haben und gewalttätig wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Anfrage beim zuständigen Polizeipräsidium München kann in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz mitgeteilt werden, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München II wegen des Verdachts der Körperverletzung zum Nachteil der in der Anfrage genannten Frau noch nicht abgeschlossen sind. Zudem führt die Staatsanwaltschaft München II ein Ermittlungsverfahren gegen elf Personen, die neben dem genannten 18-Jährigen gewalttätig geworden sein sollen. Gegen sie besteht der Verdacht des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, der gefährlichen Körperverletzung und der Sachbeschädigung. Auch insoweit sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

6. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Berichterstattung in der Mainpost „Personalmangel: Wird die Polizei in Unterfranken benachteiligt?“ (29.01.2010) und der Einschätzung der Deutschen Polizeigewerkschaft in Unterfranken, die von einem „riesigen Personalmangel“ spricht, frage ich die Staatsregierung, wie ist die derzeitige Personalstärke der einzelnen Polizeidienststellen in Unterfranken (bitte Angabe der Sollstärke, der Iststärke und der verfügbaren Personalstärke in Unterfranken), warum werden mit der Zuweisung im März 2020 nicht mehr Polizistinnen und Polizisten an Dienststellen in Unterfranken zugewiesen und welche Personalverbesserungen plant die Staatsregierung konkret für die Polizei in Unterfranken?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die angefragten Personalstärken des Polizeipräsidiums Unterfranken können der Anlage* entnommen werden.

Als Folge mehrerer Programme der Staatsregierung zur personellen (und auch ausstattungsbezogenen) Stärkung der Bayerischen Polizei, z. B. „Sicherheit durch Stärke“ von 2016, soll die Bayerische Polizei 3.500 neue Stellen erhalten und 2023 über insgesamt rund 45 000 Stellen verfügen. 2 000 zusätzliche Stellen hat der Haushaltsgesetzgeber bereits ausgebracht, sodass neben rund 200 Spezialisten (vorwiegend IT-Fachkräfte) darauf 1 800 neue Polizistinnen und Polizisten eingestellt und ausgebildet werden können. Diese auszubilden bedarf zusätzlicher Kapazitäten. Deshalb sind neun zusätzliche Ausbildungsseminare aufgestellt worden. Das zusätzliche Ausbildungspersonal für die zusätzlichen Ausbildungsseminare rekrutiert sich aus ganz Bayern und somit vor allem von allen Präsidien der Landespolizei. Die anspruchsvolle moderne Polizeiausbildung ist sehr personalintensiv, sodass die Bereitschaftspolizei insoweit auf umfassende personelle Unterstützung aus den Reihen der Landespolizei angewiesen ist.

Die Zuteilung der fertig ausgebildeten Polizeibeamtinnen und -beamten an die Verbände der Bayerischen Polizei erfolgt halbjährlich. Sie orientiert sich an der Personalsituation des jeweiligen Verbandes zum Zuteilungstermin. Ziel ist eine möglichst ausgewogene Personalausstattung bei der Bayerischen Polizei, die sich aber immer noch an der schon vor vielen Jahren beschlossenen „alten“ Sollstellenverteilung zwischen den zehn Verbänden orientiert.

Im Frühjahr werden konkrete Vorschläge für die künftige Verteilung der gesamten Personalstärke der Bayerischen Polizei einschließlich der 3 500 bis 2023 neu zu schaffenden Stellen gemacht. Die nächste Personalverteilung im Herbst 2020 soll sich dann schon an diesem neuen Konzept orientieren.

Das Polizeipräsidium Unterfranken erhält zum Zuteilungstermin im Frühjahr 2020 insgesamt 41 Zuteilungsanteile, womit die 41 gemeldeten Ruhestände im Zuteilungszeitraum vom 01.09.2019 bis 29.02.2020 rechnerisch ausgeglichen werden können. Da andere Präsidien der Landespolizei eine ungünstigere Relation von

Sollstärken zu Personal als das Polizeipräsidium Unterfranken aufwiesen, mussten diese in Anbetracht des vorgenannten Grundsatzes der ausgewogenen Personalausstattung bei der Personalzuteilung entsprechend berücksichtigt werden.

Die Personalverteilung innerhalb eines Verbandes ist Führungsaufgabe des jeweiligen Verbandes, der eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen unter Einbeziehung belastungs- und lagerelevanter Aspekte zu gewährleisten hat.

Von einer „Benachteiligung der Polizei in Unterfranken“ und einem „riesigen Personalmangel“ kann keine Rede sein.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

7. Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)
- Vor dem Hintergrund von Medienberichten, wonach Ende Januar 2020 17 Personen und Anfang Februar 31 Personen aus der Ukraine am Flughafen Memmingerberg landeten, ohne dass die Einreisevoraussetzungen vorlagen, und Asyl beantragten, frage ich die Staatsregierung, wie viele Personen insgesamt seit dem 01.01.2020 in Memmingerberg landeten und Asyl beantragten, welcher „ethnischen Minderheit“ (siehe <https://www.new-facts.eu/flughafen-memmingen-asylbegehren-einer-grossfamilie-17-personen-kommen-aus-lemborgukraine-an-357684.html>) die Personen angehören und ob die Staatsregierung gedenkt, Maßnahmen einzuleiten, die verhindern, dass der Memminger Flughafen zum Einfallstor für illegale Migration wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 10. Februar 2020 beantragten am Flughafen Memmingen 54 Personen Asyl, deren Staatsangehörigkeit sich wie folgt aufschlüsselt:

- 48 Personen ukrainische Staatsangehörigkeit
- 1 Person syrische Staatsangehörigkeit
- 5 Personen türkische Staatsangehörigkeit

Im Rahmen der Asylantragstellung verwendete eine Person die Eigenbezeichnung „Roma“.

Die Staatsregierung setzt sich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in Zusammenarbeit mit Bundesbehörden stets für die Verhinderung irregulärer Migration ein. So wurden in diesem Fall andere Flughäfen mit entsprechender Verbindung über die Erkenntnisse am Allgäu Airport informiert. Zudem werden derzeit mit der Bundespolizei Maßnahmen abgestimmt, welche am Flughafen in der Ukraine getroffen werden können.

8. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Im Hinblick auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 04.02.2020 auf die Fragen 4a und 4b in meiner Schriftlichen Anfrage vom 12.11.2019 betreffend „Größere polizeiliche Kontrollaktionen an Asylbewerberunterkünften im Jahr 2019“, dass bei neun der 70 Kontrollaktionen im Zeitraum vom 01.01. bis 25.11.2019 die Kontrollen in den Unterkünften in Amts- oder Vollzugshilfe für die jeweils zuständigen Regierungen durchgeführt wurden oder das Hausrecht durch die zuständige Regierung auf das zuständige Polizeipräsidium übertragen worden war, frage ich die Staatsregierung, was war in den neun Fällen der Grund für die Amts- oder Vollzugshilfe der Polizei bzw. was war/ist der Grund für die Hausrechtsübertragung in Asylbewerberunterkünften von der Bezirksregierung auf das örtlich zuständige Polizeipräsidium und sieht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hinsichtlich seiner Antwort auf die Frage 5 meiner Schriftlichen Anfrage, dass es bei den Polizeikontrollaktionen des Zeitraums 01.01. bis 25.11.2019 in Asylbewerberunterkünften auch zu Wohnungsbetretungen nach Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 Polizeiaufgabengesetz (PAG) gekommen ist zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit durch Rohheitsdelikte, das Rechtsgut Eigentum durch Diebstahlsdelikte, die Rechtsordnung sowie Leib, Leben und Gesundheit durch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und die Rechtsordnung durch den Aufenthalt unberechtigter Personen, einen Begründungsmangel im Hinblick auf das Erfordernis der Abwehr dringender Gefahren im Einzelfall bzw. einer situationsbedingten Konkretisierung der Gefahrenlage, wie es der Bayerische Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung vom 03.12.2019 (Az.: Vf. 6-VIII-17 und Vf. 7-VIII-17) fordert (vgl. Rn 245, 246)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Sieht sich der Betreiber (Regierung) einer Unterkunft mit einer erheblich verschärferten Sicherheitslage konfrontiert, kann der Betreiber eine Begehung der Unterkunft vornehmen. Eine Durchsetzung der durch den Betreiber angeordneten Maßnahmen auch durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft erforderlich und angemessen sein. Ohne die Vollzugshilfe der Polizei kann dies gegebenenfalls anderweitig nicht möglich sein, da der Betreiber hierfür regelmäßig weder zahlenmäßig ausreichend noch angemessen ausgestattetes Personal zur Verfügung hat, insbesondere, wenn mit Widerstand und Solidarisierungsmaßnahmen zu rechnen ist. Die Maßnahmen können in diesem Fall auch nicht durch Zwangsgeld oder Ersatzvornahme rechtzeitig sowie mit hinreichendem Erfolg durchgesetzt werden. Eine Androhung scheidet aufgrund der abzuwendenden Gefahren möglicherweise aus.

1. Größere polizeiliche Kontrollaktionen im Bereich des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord

Begehung des ANKER-Standorts Ingolstadt am 08.01.2019

Die Polizeiinspektion Ingolstadt unterstützte die Regierung von Oberbayern bei einer Begehung von Teilen der Unterkunft in der ehemaligen Max-Immelmann-Kaserne. Der Regierung lagen Erkenntnisse vor, dass von den Bewohnern regelmäßig gegen Brand- und Hygienevorschriften verstoßen wird. Bei der Entfernung der unzulässigen Gegenstände war mit Widerstand und Solidarisierungsaktionen zu rechnen. Zudem wurden im Vorfeld vom Sicherheitsdienst auf dem Gelände mehrere „Lager“ mit Wurfgeschossen aufgefunden. Aufgrund der Größe des Objektes (Kapazität 680 Personen, damalige Belegung 388 Personen) war für den Einsatz ein starker Kräfteansatz erforderlich.

Begehung der dezentralen Unterkunft Puchheim am 07.02.2019

Die Polizeiinspektion Gröbenzell und die Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck unterstützten das Landratsamt Fürstenfeldbruck bei einer sogenannten Fremdschläferkontrolle einer Unterkunft in Puchheim. Darunter sind Personen zu verstehen, die keinen Anspruch auf Unterbringung in der jeweiligen Einrichtung haben. In dem ehemaligen Bürogebäude waren zum damaligen Zeitpunkt 180 Personen untergebracht, davon 31 pakistanische Staatsbürger. Einen Sicherheitsdienst gab es an der Einrichtung nicht. Dem Betreiber lagen Erkenntnisse vor, dass unberechtigte Personen in der Unterkunft nächtigen. Die Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck führte ein Ermittlungsverfahren gegen einen dort wohnenden pakistanischen Asylbewerber wegen eines gefälschten Passes. Aufgrund der Ermittlungen bestand zudem der Verdacht, dass weitere pakistanische Bewohner im Besitz gefälschter Pässe sind.

Begehung der Gemeinschaftsunterkunft Poing am 09.05.2019

Die Regierung von Oberbayern führte am Donnerstag, 09.05.2019, eine Begehung der Gemeinschaftsunterkunft in Poing bezüglich sogenannter Fremdschläfer und der Einhaltung bestehender Hygienevorschriften bzw. der Brandschutzverordnung durch. Sie ersuchte um Vollzugshilfe durch die Polizeiinspektion Poing. Die Container-Unterkunft hat eine Kapazität von 130 Plätzen und war zum Kontrollzeitpunkt mit ca. 100 Asylbewerbern belegt. Die Gemeinschaftsunterkunft wird durchgehend von einem Sicherheitsdienst mit einer Stärke von zwei Mitarbeitern betreut.

2. Größere polizeiliche Kontrollaktionen im Bereich des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd

Begehung der ANKER-Dependance Waldkraiburg am 23.01.2019

Begehung der Gemeinschaftsunterkunft Geretsried am 05.02.2019

Begehung der Gemeinschaftsunterkunft Holzkirchen am 18.03.2019

In einer gemeinsamen, zwischen Unterkunftsleitung und der Polizei ausgearbeiteten Lagebewertung wurde für alle drei Unterkünfte eine zum Teil sehr hohe Zahl von Sicherheitsstörungen festgestellt. Damit verbunden war das Erfordernis eines Einschreitens seitens des Sicherheitsdienstes bzw. der Polizei gegeben. Insbesondere wurden gewalttätige Auseinandersetzungen – zumeist unter Drogen- und Alkoholeinfluss – festgestellt, welche mitunter in tumultartigen Vorkommnissen gipfelten. Die konstante Feststellung von Rohheitsdelikten zum einen innerhalb der Bewohnerschaft, zum anderen auch gegen formelle Kontrollinstanzen (Sicherheitsdienst, Polizei- und Rettungskräfte, Be-

schäftigte der Unterkunftsverwaltung/Ausländerbehörden etc.) zeichneten das Bild einer angespannten Sicherheitslage.

Weiterhin ist eine dauerhafte Missachtung der Hausordnung, insbesondere durch Verwendung von nicht zugelassenen Kochstellen, der Installierung von Elektrogeräten, dem Verkeilen von Brandschutztüren, dem Beschädigen von Sicherheitseinrichtungen u. Ä. in den jeweiligen Unterkünften festgestellt worden. Die Anwesenheit von Nichtberechtigten (sog. Fremdschläfern) stellt ebenfalls eine Sicherheitsstörung dar. Gemeinsame Ziele der Begehungsmaßnahme waren insbesondere die Verhinderung bzw. Beseitigung von Sicherheitsstörungen, der Erkenntnisgewinnung in Bezug auf die anwesenden Personen und die (Wieder-)Herstellung der Sicherheit und Ordnung insbesondere mittels Durchsetzung der Hausordnung.

3. Größere polizeiliche Kontrollaktionen im Bereich des Polizeipräsidiums Unterfranken

Begehung der Gemeinschaftsunterkunft Lohr am Main am 29.03.2019

Begehung der Gemeinschaftsunterkunft Ebern am 29.03.2019

Begehung der Gemeinschaftsunterkunft Marktheidenfeld am 29.03.2019

Grund der Amtshilfen waren Informationen von den Verantwortlichen/Unterkunftsleitern, dass der Verdacht auf sogenannte „Fremdschläfer“ in den Unterkünften besteht. Unter Abwägung der Erkenntnisse haben die Dienststellen den Schwerpunkt der Kontrollen auf die Unterstützungsbitte der Regierung von Unterfranken gelegt. Gerade in Sicherheitsfragen legen die Dienststellen des Polizeipräsidiums Unterfranken Wert auf einen engen Austausch mit den Unterkunftsleitern vor Ort. In den Gesprächen werden dann auch gemeinsame Abhilfemaßnahmen von festgestellten Problemen besprochen.

Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 Polizeiaufgabengesetz (PAG) erlaubt zur Abwehr dringender (d. h. erheblicher) Gefahren die Betretung von Wohnungen, welche als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dienen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 03.12.2019 (Vf. 6-VIII-17, Vf. 7-VIII-17) festgestellt, dass Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Die Norm sei auch deshalb verfassungskonform, weil sie eine „situationsbedingte Konkretisierung“ erfordere, d. h. es müssen „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch das Betreten der Wohnung und die dadurch unmittelbar ermöglichten Feststellungen ein andernfalls drohender erheblicher Schaden verhindert werden kann“ (BayVerfGH aaO, Rn. 246 m.w.N). In der Antwort zur betreffenden Schriftlichen Anfrage wurde zu Frage 5 ausgeführt, dass für jede Unterkunft durch das jeweils zuständige Polizeipräsidium anhand von Lageauswertungen, Auswertungen von Delikts- und Einsatzzahlen sowie Hinweisen festgestellt wurde, „ob und für welches Rechtsgut eine erhebliche Gefahr bestand und welche Folgen zu erwarten waren, die es galt mit den entsprechenden Maßnahmen nach dem PAG abzuwehren.“ Begründungsdefizite sind hierbei nicht erkennbar.

Grundsätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass Begehungen von Asylbewerberunterkünften in Form der größeren polizeilichen Kontrollaktionen das Sicherheitsgefühl der rechtstreuen Bewohner fördern und potentielle Störer sowie Straftäter abschrecken sollen. Der Schutz der Bewohner steht zweifelsohne im Vordergrund. Ein besonderer Fokus wird hier auf die vulnerablen Personen (alleinstehende Frauen, Kinder, besonders Schutzbedürftige) gelegt, welche insbesondere von Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Unterkunft betroffen sind.

9. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Maßnahmen wird nach Kenntnis der Staatsregierung die Teilnahme der Patientinnen und Patienten der Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern an der Kommunalwahl sichergestellt (z. B. durch aktives Informieren, Aushändigen einer Informationsbroschüre, Aushang der Bekanntmachungen, frühzeitiges aktives Aufklären über die Frist zur Antragstellung zur Eintragung in das Wählerverzeichnis, Sicherstellung korrekter Wählerverzeichnisse, die Möglichkeit der Assistenz beim Ausfüllen der Wahlunterlagen, die Einrichtung von Sonderwahlbezirken und die Möglichkeit der Eintragung in Unterstützerlisten für Wahlvorschläge), aufgeschlüsselt nach Maßregelvollzugseinrichtungen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) stellt Bürgerinnen und Bürgern allgemeine Informationen zu den Wahlen zur Verfügung. Unter <http://www.deinewahl.bayern.de> informiert es umfassend über die Kommunalwahlen und geht dabei u.a. in einer FAQ-Liste auch auf häufig gestellte Fragen ein. Wesentliche Aspekte sprechen zudem ein in einer Auflage von 410 000 Exemplaren verteilter Flyer und ein in den sozialen Medien abrufbarer Erklärfilm an. Detaillierte Informationen vermitteln die Broschüren „Kommunalwahlen in Bayern am 15. März 2020“ der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit und „Einfach verstehen! Die Kommunal-Wahlen in Bayern am 15. März 2020“ des Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. Insbesondere die letztgenannte Broschüre ist als Wahl-Hilfe-Heft konzipiert und in leichter Sprache verfasst. Sie richtet sich an Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen und informiert u. a. auch über Unterstützungsmöglichkeiten bei der Stimmabgabe.

Diese Informationsmaterialien stehen jedermann zur Verfügung und sollen es ergänzend, aber auch unabhängig von der vor Kommunalwahlen erfahrungsgemäß breit angelegten Medienberichterstattung ermöglichen, sich über wesentliche Fragen des Wahlverfahrens ein Bild zu verschaffen.

Dem StMI ist nicht bekannt, welche dieser Informationsmaterialien Gemeinden und Landkreise über die allgemeinen Bezugsquellen hinaus den jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtungen und den dortigen Wahlberechtigten zur Verfügung stellen. Die Vorbereitung und Durchführung der Gemeinde- und Landkreiswahlen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Landkreises. Das StMI kann sie dabei nur unterstützen.

Dem Wahlleiter der Gemeinde bzw. des Landkreises obliegt es insbesondere,

- die Wahl rechtzeitig bekannt zu machen und dazu aufzurufen, Wahlvorschläge fristgerecht einzureichen,
- die eingereichten Wahlvorschläge bekannt zu machen,

- die Wählerverzeichnisse auf der Grundlage der Melderegistereinträge zu erstellen und auf Antrag nicht eingetragene, aber wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger aufzunehmen,
- die Wahlbenachrichtigungen zu versenden und dabei auf die Möglichkeit, Wahlscheine für die Briefwahl beantragen zu können, hinzuweisen,
- Wahlscheine zu erteilen sowie
- abschließend die Wahlbekanntmachung zu erlassen.

Die Bekanntmachungen richten sich an alle Wahlberechtigten in gleicher Weise.

Über die verpflichtenden Bekanntmachungen, Anschreiben und Hinweise hinaus stellen viele Gemeinden und Landkreise ihren Bürgerinnen und Bürgern weitere Informationsangebote zur Verfügung.

Sofern Gemeinden in Einrichtungen, in denen sich Personen im Maßregelvollzug befinden, Sonderstimmbezirke einrichten, informiert die Einrichtungsleitung die Wahlberechtigten hierüber.

Dem StMI ist allerdings nicht bekannt, ob bzw. welche Informationen die Gemeinden und Landkreise in den einzelnen Einrichtungen zum Maßregelvollzug mit Blick auf die dortige Wählergruppe jeweils anbieten bzw. welche konkreten Informationen die Einrichtungsleitungen in Sonderstimmbezirken jeweils übermitteln.

10. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann bei der Übergabe des Abschlussberichts der PAG-Kommission (PAG = Polizeiaufgabengesetz) im August 2019 angekündigt hat, die Novellierung des PAG so rasch wie möglich zu erarbeiten und bis November 2019 vorzulegen, welchen Sachstand dieses Vorhaben hat, warum das angekündigte Veröffentlichungsdatum November 2019 nicht eingehalten wurde und ob noch im Februar 2020 mit einem Gesetzentwurf zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat den Gesetzentwurf zur Umsetzung des Berichtes der Kommission zur Begleitung des neuen bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG-Kommission) sowie des Koalitionsvertrages erarbeitet. Dieser befindet sich derzeit staatsregierungsintern in der Abstimmung mit den betroffenen Fachressorts sowie der Staatskanzlei.

11. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen hat das Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auf die behördlichen Strukturen in Bayern, ist die Umgestaltung zu zentralen Ausländerbehörden, die die Bearbeitung der Visaanträge für Fachkräfte übernehmen sollen, vorgesehen, und wie genau soll die Zusammenarbeit der Wirtschaftsverbände und der Staatsregierung bei der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes genau ausgestaltet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, welches zum 1. März 2020 in Kraft treten wird, sieht in § 71 Abs. 1 Satz 5 Aufenthaltsgesetz-neu (AufenthG-neu) einen Regelungsauftrag an die Länder vor, wonach diese jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten sollen, welche bei Visumanträgen zum Zwecke der Ausbildung und Beschäftigung zuständige Ausländerbehörde sein soll.

Welche Auswirkungen das Fachkräfteeinwanderungsgesetz auf die behördlichen Strukturen in Bayern hat – neben den aufenthaltsrechtlichen Behördenstrukturen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Visaanträgen für Fachkräfte betrifft dies auch die Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden und den Anerkennungsstellen sowie Anerkennungsberatungsstellen –, ist im Rahmen einer umfassende Abwägung zu ermitteln, bei der die Erwartung der Wirtschaftsverbände ebenso eine Rolle spielen wie fachliche, verwaltungsorganisatorische und personelle Aspekte sowie die Positionen der kommunalen Spitzenverbände. Die ressortübergreifende Abwägung ist innerhalb der Staatsregierung noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich liegt die ausländerrechtliche Zuständigkeit bei den Kreisverwaltungsbehörden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

12. Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Sachstand der Verwertung der zwölf staatseigenen Liegenschaften in München Moosach im Ortsteil Hartmannshofen ist, die laut Auskunft der Immobilien Freistaat Bayern – IMBY (Stand 2015) leer standen (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Liegenschaften), inwiefern bei deren Verwertung darauf geachtet wird bzw. wurde, dass bezahlbarer Wohnraum erhalten bleibt bzw. geschaffen wird und weshalb diese Liegenschaften gegebenenfalls noch keiner Verwertung zugeführt worden sind (Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/muen-chen/muenchen-beim-verfall-zuschauen-1.2806974>)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In München-Hartmannshofen befanden sich mit Stand Mai 2015 (der noch in den Presseanfragen im 4. Quartal 2015 verwendet wurde) insgesamt zwölf Liegenschaften in der Bewirtschaftung der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY). Nur sieben Anwesen davon lagen in der Gemarkung Moosach.

Von diesen hat die IMBY seit 2016 bereits fünf Objekte zur Verwertung ausgeschrieben. Damit wurden die Vorgaben des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags aus der Sitzung vom 12. Oktober 2015 zur Veräußerung von zurückgegebenen ehemaligen Erbbaurechtsanwesen in Hartmannshofen umgesetzt. Bei drei Objekten wurde der Verkauf erfolgreich abgeschlossen. Ein Objekt wird derzeit schon provisorisch von den Erwerbern bewohnt. In zwei Verkaufsfällen haben – was immer wieder vorkommt – die jeweiligen Käufer kurz vor Vertragsschluss ohne Angaben von Gründen abgesagt. Weitere Ausschreibungen entsprechend der im Bebauungsplan Nr. 1857 festgesetzten Wohnnutzung sind für das Jahr 2020 geplant.

Aufgrund der oftmals sehr schlechten Bausubstanz zum Teil aus den 1920er Jahren und der teilweisen Vernachlässigung durch die letzten Bewohner (erheblicher Sanierungsstau, versäumte Reparaturen) sind die leerstehenden Gebäude ohne eine grundlegende Sanierung, u. a. auch in energetischer Hinsicht, nicht für eine Wohnnutzung geeignet. Die Käufer entscheiden daher zu einem späteren Zeitpunkt über die weitere Nutzung, z. B. nach einer aufwändigen Kernsanierung.

13. Abgeordneter
Dr. Markus BÜCHLER
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es richtig ist, dass die für den kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs eingeplanten Fördermittel nicht bereits während der Bauphase, sondern ratenweise über mehrere Jahre ausgezahlt werden, ob es weitere Zuschüsse gibt, die dem Freistaat oder der Stadt Nürnberg für den Ausbau in Aussicht stehen und wie die Mittelbereitstellung durch den Freistaat für die kommenden Haushaltsentwürfe geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Wie bei der Kommunalstraßenförderung üblich, ist auch für den Ausbau des Frankenschnellwegs vorgesehen, die staatlichen Fördermittel im Zuge des Baufortschritts an die Stadt Nürnberg auszuzahlen.

Die Staatsregierung hat für den Ausbau des Frankenschnellwegs schon 2012 eine bestmögliche Förderung aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, des Härtefonds des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und aus einer Sonderfinanzierung zugesichert. Der Staatsregierung ist nicht bekannt, dass die Stadt Nürnberg darüber hinaus Zuwendungen anderer Stellen erwartet.

Aktuell sind im Einzelplan 13 in Kap. 13 03 Tit. 883 05 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 100 Mio. Euro und in Kap. 13 10 Tit. 883 08 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 240 Mio. Euro für den Frankenschnellweg veranschlagt.

14. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welches LKW-Aufkommen gab es vor Einführung der LKW-Maut auf Bundesstraßen zum 01.07.2019 auf der B 26 von Karlstadt über Arnstein bis zum Anschluss B 6a/Autobahnkreuz Werneck (jeweils je Richtungsfahrbahn, bitte die Entwicklung der vergangenen 20 Jahre aufzeigen) und welches LKW-Aufkommen gab es nach Einführung der LKW-Maut auf Bundesstraßen auf der B 26 von Karlstadt über Arnstein bis zum Anschluss B 26a /Autobahnkreuz Werneck (jeweils je Richtungsfahrbahn, bitte die Entwicklung vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019 angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im angefragten Streckenabschnitt der B 26 sind keine Dauerzählstellen vorhanden. Für eine Auswertung der Entwicklung des Schwerverkehrs kann deshalb nur auf bestehende Ergebnisse der amtlichen Verkehrszählungen (5-jähriger Turnus) zurückgegriffen werden.

Die angegebenen Werte beziehen sich auf den gesamten Fahrbahnquerschnitt. Getrennte Werte für die einzelnen Fahrrichtungen liegen nicht vor.

Ergebnisse der amtlichen Verkehrszählungen:

1. Zählstelle **60249103**, westlich Stetten

Jahr	Fahrzeuge Schwerverkehr/24 h
2000	333
2005	-
2010	439
2015	233

2. Zählstelle **60259100**, westlich Arnstein

Jahr	Fahrzeuge Schwerverkehr/24 h
2000	453
2005	462
2010	667
2015	293

3. Zählstelle **60269100**, östlich Arnstein

Jahr	Fahrzeuge Schwerverkehr/24 h
2000	220
2005	215
2010	268
2015	361

Die nächste amtliche Verkehrszählung findet in diesem Jahr statt. Mit der Veröffentlichung der amtlichen Zahlen ist jedoch nicht vor Ende 2021 zu rechnen. Die Entwicklung des Schwerlastverkehrs vom 01.07.2019 bis 31.12.2019 ist damit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ableitbar.

15. Abgeordnete
**Tessa
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es nach derzeitigem Kenntnisstand eine Finanzierungslücke beim kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs gibt, für die der Freistaat oder die Stadt Nürnberg aufkommen muss, wer bei künftigem Auftreten einer solchen Finanzierungslücke bzw. von Kostensteigerungen den Mehraufwand tragen muss und ob ein Baubeginn auch bereits ohne gesicherte Finanzierung denkbar bzw. geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Derzeit läuft auf Antrag der Stadt Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken ein Planänderungsverfahren für den Ausbau des Frankenschnellwegs. Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen ist die Vorlage eines Förderantrags der Stadt Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken, sobald das Vorhaben baureif ist, d. h., wenn die Planungen abgeschlossen sind, das Baurecht vorliegt, die notwendigen Grundstücke erworben wurden und die Finanzierung gesichert ist. Derzeit liegen der Staatsregierung weder ein Förderantrag noch eine aktuelle Kostenberechnung der Stadt vor.

16. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass laut dem Bericht des Bundesrechnungshofs von 2015 bis 2018 von Bayern kaum bis sehr geringfügig Mittel des Infrastruktur- und Schulsanierungsprogramms abgerufen wurden, frage ich die Staatsregierung, was wurde bisher abgerufen (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken), was sind die Ursachen dafür und wie wird gewährleistet, dass diese Mittel weiterhin für Bayern bereitstehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Bund hat 2015 mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ein Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds in Höhe von 3,5 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen eingerichtet. Der Freistaat Bayern hat zur Umsetzung der Förderung das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) aufgelegt. Mit dem Programm werden Maßnahmen der energetischen Sanierung kommunaler Gebäude und Einrichtungen, des Barrierebaus und zur Revitalisierung von innerörtlichen Leerständen gefördert. Für das KIP stehen insgesamt Bundesmittel in Höhe von 289,24 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Kommunen konnten sich bis 15. Februar 2016 bei den Bezirksregierungen um eine Aufnahme ins Programm bewerben. Zur Förderung wurden 693 Projekte ausgewählt. Die auf den Freistaat entfallenden Mittel wurden für diese Projekte vollständig verplant. Die Projekte werden von den Kommunen zurzeit umgesetzt oder sind bereits abgeschlossen. Die Kommunen rufen die Mittel entsprechend des Baufortschritts ab. Zum Stand 31. Dezember 2019 waren 164,3 Mio. Euro bzw. 56,8 Prozent der Mittel ausgezahlt.

Die Auszahlungen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Regierungsbezirk	Auszahlung (Euro)
Oberbayern	16.845.461
Niederbayern	23.518.700
Oberpfalz	24.473.100
Oberfranken	47.786.000
Mittelfranken	11.154.500
Unterfranken	30.236.100
Schwaben	10.309.110
insgesamt:	164.322.971

2017 hat der Bund seine Mittel für den Kommunalinvestitionsförderungsfonds auf sieben Mrd. Euro verdoppelt. Mit den zusätzlichen Mitteln werden Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Kommunen gefördert. Zur Umsetzung der Förderung hat der Freistaat das Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S) aufgelegt. Für das KIP-S stehen insgesamt Bundesmittel in Höhe von 293,048 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist für das KIP-S endete am 27. April 2018. Zur Förderung wurden 620 Projekte ausgewählt. Die auf den Freistaat entfallenden Mittel wurden für diese Projekte vollständig verplant. Die Projekte werden von den Kommunen zurzeit umgesetzt. Die Kommunen rufen die Mittel entsprechend des Baufortschritts ab. Zum Stand 31. Dezember 2019 waren 17,2 Mio. Euro bzw. 5,9 Prozent der Mittel ausgezahlt.

Die Auszahlungen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Regierungsbezirk	Auszahlung (Euro)
Oberbayern	2.555.000
Niederbayern	4.666.900
Oberpfalz	1.194.600
Oberfranken	3.986.500
Mittelfranken	100.000
Unterfranken	1.711.800
Schwaben	2.958.020
insgesamt:	17.172.820

Die Bundesmittel können für das KIP bis Ende 2021 und für das KIP-S bis Ende 2023 abgerufen werden. Zwischen Bewilligungsstelle und Fördernehmer wurde zu jedem Projekt eine Maßnahmenvereinbarung geschlossen, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass nach dem 31. Dezember 2021 keine Auszahlungen aus dem KIP und nach dem 31. Dezember 2023 keine Auszahlungen aus dem KIP-S mehr erfolgen können. Auch im Bewilligungsbescheid ist der entsprechende Hinweis enthalten. Den Fördernehmern ist diese Frist also bekannt. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis 30. Juni 2021 für das KIP bzw. 30. Juni 2023 für das KIP-S vorzulegen.

Wie bei Sonderförderprogrammen in den zurückliegenden Jahren, wie beispielsweise dem Konjunkturpaket II, begleiten die Bewilligungsstellen die Fördernehmer eng bei der Umsetzung der Projekte und wirken dabei auch auf einen zügigen Mittelabruf hin. Die Bewilligungsstellen werden die Fördernehmer entsprechend bei der Programmabwicklung unterstützen.

17. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Quadratmeter Gewerbeflächen halten die Wohnungsbaugesellschaften des Freistaates für die kultur- und kreativwirtschaftliche Nutzung vor (bitte mit tabellarischer Auflistung der Flächen pro Regierungsbezirk), wie bewertet die Staatsregierung die gegenwärtige Raumsituation (bitte nach Regierungsbezirk getrennt bewerten) und welche Maßnahmen sind in der Planung?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften Siedlungswerk Nürnberg GmbH, Stadibau GmbH und BayernHeim GmbH halten keine Gewerbeflächen explizit für die kultur- und kreativwirtschaftliche Nutzung vor. Bereits vorhandene und auch künftige Gewerbeflächen sind ausschließlich durch städtebauliche Vorgaben der Kommunen als Träger der Planungshoheit bedingt. Vorrangiges Ziel und Gegenstand der Geschäftstätigkeit der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften ist die Schaffung und Bereitstellung von Wohnraum. Dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr liegen keine Erkenntnisse zur Raumsituation der Kultur- und Kreativwirtschaft vor.

18. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten zusätzlichen Zugleistungen sind beim Projekt Regio-S-Bahn geplant, warum wird die Mindestforderung aus der Erklärung der Kommunalpolitikerinnen und -politiker vom 03.07.2018 nach einem durchgängigen 30-Minuten-Takt auf den fünf Schienenstrecken nach Regensburg nicht umgesetzt, welche anderen Forderungen aus der Erklärung der Kommunalpolitikerinnen und -politiker werden umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das von der Region und vom Freistaat in Auftrag gegebene Gutachten (Fahrplan und Infrastrukturuntersuchung) läuft derzeit noch und soll voraussichtlich Mitte 2020 abgeschlossen werden. Aufgrund des – noch nicht abschließenden – Sachstands der gutachterlichen Untersuchung ist davon auszugehen, dass die vorhandenen infrastrukturellen Voraussetzungen für den 30-Minuten-Takt nicht ausreichen. Daher sieht das Gutachten zwei Phasen für die Umsetzung betrieblicher und infrastruktureller Verbesserungen vor. Mit Abschluss der Phase 2 (auch infrastrukturelle Verbesserungen) voraussichtlich Mitte der 2030er Jahre werden, abgesehen von der Taktabweichung 20/40-Minuten-Takt für die Verkehre in Richtung Neumarkt und Straubing, bedingt durch die weiteren Verkehre im Abschnitt Nürnberg – Plattling aus Sicht der Staatsregierung voraussichtlich alle Forderungen der Kommunalpolitik erfüllt. Die konkret geplanten zusätzlichen Zugleistungen können erst mit Abschluss des Gutachtens genannt werden.

19. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, über welche Summe es eine rechtsverbindliche Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Freistaat Bayern über die Finanzierung beim kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs gibt, welches Geld im momentan gültigen Doppelhaushalt bzw. dem Entwurf für den Nachtragshaushalt für den Ausbau des Frankenschnellwegs eingeplant ist und ab wann diese Vereinbarung greift?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat für den Ausbau des Frankenschnellwegs schon 2012 eine bestmögliche Förderung aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, des Härtefonds des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und aus einer Sonderfinanzierung zugesichert.

Aktuell sind im Einzelplan 13 in Kap. 13 03 Tit. 883 05 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 100 Mio. Euro und in Kap. 13 10 Tit. 883 08 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 240 Mio. Euro für den Frankenschnellweg veranschlagt.

Die Stadt Nürnberg hat bisher keinen Förderantrag gestellt. Es gibt keine rechtsverbindliche Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Freistaat Bayern über die Finanzierung des kreuzungsfreien Ausbaus des Frankenschnellwegs.

20. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Planungen existieren zur ÖPNV-Anbindung des neuen Konzertsaals im Münchner Werksviertel, ist ein eigener ÖPNV-Haltepunkt vorgesehen, der den Namen der Kulturinstitution beinhaltet (z. B. „Konzerthaus“ o. ä.), welche konkreten Wegeführungen zum Haupteingang des Konzertsaals sind von den jeweiligen ÖPNV-Haltepunkten angedacht (Fuß- und Radwege)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Standort des neuen Konzertsaals in München befindet sich in der Nähe zum Münchner Ostbahnhof. Der Ostbahnhof ist durch U-Bahn, S-Bahn, Regional- und Fernverkehr erschlossen und gut erreichbar.

Die Lage der Fuß- und Radwege ist im veröffentlichten und online abrufbaren Bebauungsplan Nr. 2061 der Landeshauptstadt München dargestellt.

Die Erschließung mit dem allgemeinen ÖPNV obliegt der Landeshauptstadt München als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Diese prüft gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen, konkret der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, eine weitere Erschließung mit Busverkehren zur Inbetriebnahme des Konzertsaals einschließlich der künftigen Benennung von Haltestellen.

21. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Bedingungen Kommunen oder deren Gesellschaften Bahnstrecken außerhalb ihres Hoheitsgebiets betreiben dürfen, welche Folgen sich daraus für die Reaktivierung der Staudenbahn in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Ulm/Neu-Ulm ergeben und welche Schritte aus Sicht der Staatsregierung zu unternehmen sind, um eine rasche Reaktivierung sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Voraussetzung für eine unternehmerische Tätigkeit von Gesellschaften in kommunaler Trägerschaft ist stets, dass sie von einem öffentlichen Zweck erfordert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mit der unternehmerischen Tätigkeit kommunale Aufgaben oder gesetzliche Verpflichtungen erfüllt werden. Bei gemeindlichen Unternehmen muss dieser öffentliche Zweck im Übrigen in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wurzeln (so genannte örtliche Radizierung). Dies gilt auch für Tätigkeiten des Unternehmens, die die Gemeindegebietsgrenzen überschreiten. Dabei ist der Ortsbezug nicht in einem topographischen Sinn, sondern funktional zu verstehen. Die Tätigkeit muss zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft einen spezifischen Bezug haben. Dies kann beispielsweise die Anbindung der Gemeinde an das Bahnnetz oder die Entlastung der Gemeinde von Individualverkehr sein. Soweit es das kommunale Unternehmen selbst betrifft, ist Voraussetzung für eine entsprechende Tätigkeit, dass diese vom Gesellschaftsvertrag bzw. der Unternehmenssatzung gedeckt ist.

Die Frage der Folgen, die sich aus einer Beteiligung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH für die Reaktivierung der Staudenbahn ergeben können, ist derzeit noch offen. Ggf. könnten die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH als Betreiber der Streckeninfrastruktur auftreten. In diesem Zusammenhang müssten sie dann auch die Infrastruktur für die SPNV-Reaktivierung ertüchtigen.

Nachdem die notwendigen 1 000 Pkm/km-Streckenlänge erreicht wurden, hat die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH eine Bestellgarantie über 15 Jahre abgegeben. Damit hat der Freistaat seinen möglichen Beitrag vollständig geleistet. Im nächsten Schritt bedarf es nun der dringenden Herstellung der Infrastruktur zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Hierzu könnten ggf. Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH einen Beitrag leisten. In Betracht käme möglicherweise auch eine Förderung von dritter Seite bspw. durch das novellierte Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), des Bundes.

22. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Landkreise haben einen Zweckverband gegründet, um Fördergelder des Freistaates für Wohnraumförderung abzurufen, dürfen solche Häuser/Wohnungen ausschließlich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landkreiseigenen Institutionen (Krankenhäuser, Altenheime, Verwaltung) vermietet oder verkauft werden und nach welchen Kriterien wird die Höhe der Miete bzw. des Kaufpreises für staatlich geförderte Wohnobjekte ermittelt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ob und wie viele Landkreise einen Zweckverband gegründet haben, um Fördergelder des Freistaates für Wohnraumförderung abzurufen, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Mit dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) wird ein Wohnungsbauprogramm angeboten, das sich ausdrücklich nur an Städte und Gemeinden wendet, die Mietwohnraum für einkommensschwächere Haushalte schaffen möchten. Hintergrund dafür ist, dass den Gemeinden (gemeinsam mit dem Freistaat) die Aufgabe der Wohnraumversorgung durch Art. 83 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung originär zugewiesen ist.

Der soziale Wohnungsbau fällt grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Landkreise. Die Landkreise können allerdings das KommWFP nutzen, soweit der zu schaffende Wohnraum für deren Bedienstete, die mit der Erledigung landkreiseigener Aufgaben betraut sind, oder zur Gewinnung solcher Bediensteter bestimmt ist.

Die im Rahmen des KommWFP geförderten Mietwohnungen unterliegen einer 20-jährigen Bindungsdauer. Die Miethöhe ist so zu bemessen, dass sie für einkommensschwache Wohnungssuchende tragbar ist. Die Bemessung soll sich an den nach § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) erstattungsfähigen Aufwendungen orientieren.

23. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Gesamtsumme der gekürzten Mittel in Bayern, bedingt durch die für 2020 festgelegte Kürzung des Basisfördersatzes des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und der damit einhergehenden Reduzierung der Zuschussung von förderfähigen Projekten von bisher 50 Prozent auf 40 Prozent und wie viele Straßenkilometer von grundsätzlich förderfähigen Projekten können dadurch nicht realisiert werden (bitte Auflistung für Gesamtbayern sowie unterteilt nach Regierungsbezirken und Landkreisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Mittel für die BayGVFG-Förderung wurden nicht gekürzt, sondern im Doppelhaushalt 2019/2020 um 10 Mio. Euro auf jährlich 160 Mio. Euro erhöht. Der in den nächsten Jahren erforderliche Fördermittelbedarf für die von den Kommunen zur Programmaufnahme 2020 angemeldeten Vorhaben ist aber sehr hoch und würde bei unverändertem Ausgangsfördersatz insgesamt rd. 270 Mio. Euro betragen. Mit der Absenkung des Ausgangsfördersatzes auf 40 % verringert sich der Fördermittelbedarf der angemeldeten Vorhaben auf rd. 220 Mio. Euro. Mit dieser Anpassung an den hohen Bedarf kann eine größere Anzahl an Maßnahmen ins BayGVFG-Förderprogramm aufgenommen und von den Kommunen realisiert werden.

Daten zur Baulänge der einzelnen Vorhaben liegen nicht vor und wären auch nicht aussagekräftig, da nicht nur Straßenausbau und Radwege, sondern auch einzelne Kreuzungspunkte, Brücken, Eisenbahnkreuzungen aber auch Umsteigeparkplätze, Verkehrsleitsysteme usw. gefördert werden, deren Baulängen nicht vergleichbar sind.

Die Bezirksregierungen stimmen die Neuaufnahme weiterer angemeldeter Vorhaben derzeit mit den Kommunen ab, sodass noch offen ist, welche Vorhaben ggf. zeitlich verschoben werden müssen.

24. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Nachdem die „Nürnberger Nachrichten“ Anfang Februar 2020 berichteten, dass auf dem Schöller-Gelände im Nürnberger Norden „wie geplant – die Erziehungswissenschaftliche Fakultät (EWF) der Friedrich-Alexander-Universität (...) entstehen“ solle („Nürnberger Nachrichten“ vom 05.02.2020, S. 30), frage ich die Staatsregierung, ob die Standort-Entscheidung der EWF bereits für das Schöller-Gelände gefallen ist bzw. wann die Staatsregierung über die Wahl des Standorts entscheiden wird und welche alternativen Grundstücke zur Auswahl stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern befindet sich derzeit in komplexen Erwerbsverhandlungen über geeignete Grundstücke zur Ansiedlung der Erziehungswissenschaften im Nürnberger Norden. Erwerbsverhandlungen über Grundstücke werden stets in einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen den Verhandlungspartnern geführt. Die Staatsregierung erteilt, sofern die andere Partei dies nicht ausdrücklich anders wünscht und keine staatlichen Interessen entgegenstehen, keine Auskünfte an Dritte über die Identität der Beteiligten und detaillierte Vertragsinhalte. Da die Verhandlungen über die Grundstücke noch nicht abgeschlossen sind, ist daher eine konkrete Nennung der Grundstücke nicht möglich, um eine zusätzliche Erschwerung der Verhandlungen oder steigende Kaufpreise zu verhindern.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

25. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung mit Blick auf die kürzlich vorgestellten Informationen zum Gesamtkonzept für die Erinnerungsarbeit in Bayern, inwiefern die Staatsregierung den Freistaat Bayern in der Pflicht sieht, sich - entgegen des jüngsten Berichts des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Bildungsausschuss – auch finanziell an Gedenkort für die Opfer der NS-Krankenmorde zu beteiligen (bitte Bezug nehmen auf die in der Gedenkstunde für die NS-„Euthanasie“-Opfer am 18.01.2020 von Staatsminister Joachim Herrmann deutlich gemachte historische Verantwortung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Vollzug und ggfs. auf die Größenordnung möglicher Unterstützung eingehen, insbesondere bezüglich der aktuell diskutierten Gedenkstätte in Erlangen), wie die Staatsregierung bei der Neugestaltung der Ausstellungen in der KZ-Gedenkstätte Dachau unter Einbeziehung bislang nicht berücksichtigter Teile des historischen Areals die Instandhaltung der bisherigen Ausstellungsstätten und der restlichen Gebäude des historischen Areals längerfristig sicherstellt (bitte Bezug nehmen auf bisherige Investitionen in die Gebäude, Reaktion auf Rückmeldungen über Gebäudemängel z. B. seitens der aktuell dort stationierten Bereitschaftspolizei sowie Erklärung des Konzept für die zukünftige Nutzung der Gebäude) und welche weiteren Schritte konkret in der Ausarbeitung des Gesamtkonzepts bislang geplant sind?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der NS-Krankenmord wurde von den bereits zur Zeit der NS-Diktatur für die Betreuung von Menschen mit Behinderung zuständigen Bezirken in den Heil- und Pflegeanstalten (HuPflA) administriert und zumeist auch vollzogen. Die Bezirke haben heute die Aufgabe, die Menschen mit Behinderung zu betreuen, zu unterstützen und für sie zu sorgen. Daher stellen sich die Bezirke auch der Aufgabe, dieses historische Faktum angemessen und sensibel zu thematisieren und damit auch so aufzubereiten, dass die völlige Abkehr von den seinerzeitigen Untaten klar deutlich wird, dass aber gleichzeitig historisch begründete Verantwortung – z. B. für die Angehörigen der heute zu Betreuenden – deutlich sichtbar wird. Diese Aufgabe wird von Bezirken völlig selbstverständlich und mit großem Engagement bereits wahrgenommen (z. B. in Schwaben, in Niederbayern und in Oberbayern). Die Bezirke werden in ihrer Erinnerungsarbeit vom Staatsministerium des Innern, für Integration und Sport nachdrücklich unterstützt. So hat Herr Staatsminister Joachim Herrmann im Januar 2020 eine Ausstellung zur Erinnerung an den NS-Krankenmord präsentiert und im Beisein von Familienangehörigen eine Gedenkstunde eröffnet.

Die in der Anfrage angesprochene Situation in Erlangen stellt eine Sonderform der heutigen Auseinandersetzung mit dem NS-Krankenmord dar, die für sich genommen ebenso vorbildlich ist. Die historischen Gebäudeteile, die in der NS-Diktatur

Schauplatz von Krankenmord waren, sollen nunmehr von der Max-Planck-Gesellschaft genutzt werden. Dabei wurde historische Verantwortung in der Form wahrgenommen, dass der Leiter der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg gutachterlich einbezogen und eine Berücksichtigung der historischen Fakten in der Neugestaltung vorgeschlagen wurde, die von allen Beteiligten unterstützt wird.

Auf Grundlage des Beschlusses des Ministerrats vom 21.01.2020 hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) das „Gesamtkonzept Erinnerungskultur“ am 30.01.2020 im Ausschuss für Bildung und Kultus in öffentlicher Sitzung vorgestellt. Die Darlegungen hat der Ausschuss einhellig begrüßt. Seitens der Stiftung Bayerische Gedenkstätten wurde die Erneuerung der bisherigen Gedenkstätte KZ-Gedenkstätte Dachau die Einbeziehung der Gebäude um die ehemalige Lagerkommandantur sowie des Gebäudes der Dachauer Prozesse und des Komplexes „Kräutergarten“ in Aussicht genommen. Für alle Projektteile ist – wie schon bei der Neugestaltung der KZ Gedenkstätte Dachau 1995 bis 2003 – eine hälftige Kostenbeteiligung des Bundes anzustreben.

Hinsichtlich der in der Anfrage angesprochenen baulichen Maßnahmen im Bereich der KZ-Gedenkstätte Dachau ist vorgesehen, dass diese bzw. die Stiftung Bayerische Gedenkstätten eine konzeptionelle Grundlegung der in Rede stehenden historischen Gebäude und ihrer möglichen zukünftigen Nutzung erarbeitet, diese dann dem StMUK vorlegt, damit sowohl mit dem Bund, wie auch mit anderen zu beteiligenden Institutionen und Ebenen (z. B. dem Staatsministerium des Innern und für Sport, der Immobilien Freistaat Bayern, dem zuständigen Staatlichen Bauamt Freising) über konkrete Maßnahmen, Zeitpläne und zu schätzende Kosten verhandelt werden kann. Im Falle einer Einbindung der historischen Gebäude auf dem heutigen Areal der Bayerischen Bereitschaftspolizei in die KZ-Gedenkstätte Dachau müsste ein für die Bereitschaftspolizei sinnvoller und praktikabler Ersatz organisiert werden.

Die nächsten Schritte sind die bereits angesprochene Planung einer Konzepterstellung; hierfür wird die Stiftung Bayerische Gedenkstätten dem StMUK zeitnah einen Entwurf vorlegen, um ggf. die notwendigen Mittel für die Konzepterstellung bereits bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2021/2022 in Anschlag bringen zu können und dies dem Haushaltsgesetzgeber vorzulegen. Die Kosten einer derartigen Konzepterstellung können nach den bestehenden Regularien rückwirkend dem Bund zur hälftigen Mitfinanzierung vorgelegt werden – unter der Voraussetzung, dass sich die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, wie dies seitens der Staatsregierung angestrebt und vorsondiert wird, an der Realisierung des Konzepts beteiligt. Ziel ist es, die Gesamtkonzeption als Grundlage der Kofinanzierung spätestens zum August 2022 dem Bund vorzulegen. Die Zeit bis dorthin wird nicht nur für inhaltliche, mit dem StMUK abzustimmende konzeptionelle Klärungen seitens der Stiftung Bayerische Gedenkstätten, sondern auch für die Vielzahl der Vorabstimmungen innerhalb der Staatsverwaltung und mit weiteren Akteuren zu nutzen sein.

26. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stunden wurden Grundschullehrerinnen und -lehrer im Schuljahr 2019/2020 an Mittelschulen abgeordnet, wie vielen Vollzeitstellenäquivalenten entspricht dies (nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselt) und ist beabsichtigt, diese Grundschullehrkräfte aufgrund des Lehrermangels wieder an die Grundschulen zurückzuholen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Einsatz von Lehrkräften hat grundsätzlich an der Schulart zu erfolgen, für die auch die entsprechende Lehramtsbefähigung nachgewiesen wird. Die Einsatzmöglichkeit von Lehrkräften an anderen Schularten ist im Rahmen des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes jedoch ausdrücklich vorgesehen. So kann nach Art. 21 Abs. 2 Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) insbesondere dann eine Verwendung in anderen Schularten erfolgen, wenn entsprechende Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Dieser Tatbestand trifft bis auf Weiteres für die Grund- und Mittelschule zu. Der Einsatz einer Grundschullehrkraft an einer Mittelschule ist in der Regel zeitlich begrenzt.

An den staatlichen Mittelschulen lag die Anzahl der Lehrerstunden (Unterrichts-, Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden sowie Stunden für die Vertretungsreserve) im Schuljahr 2018/2019 bayernweit bei insgesamt 433 917. Von diesen entfallen 14 237 Stunden (rund 3,3 Prozent) auf Lehrkräfte mit dem Lehramt für Grundschulen.

In nachfolgender Tabelle sind diese 14 237 Stunden und deren Umrechnung in Vollzeitkapazitäten bei einer Unterrichtspflichtzeit von 28 Stunden in Aufgliederung nach Regierungsbezirken dargestellt.

Tabelle. Lehrerstunden¹ an staatlichen Mittelschulen von Lehrkräften mit dem Lehramt für Grundschulen im Schuljahr 2018/2019

Regierungsbezirk	Lehrerstunden ¹ an staatlichen Mittelschulen von Lehrkräften mit dem Lehramt für Grundschulen im Schuljahr 2018/2019	
	absolut	umgerechnet in Vollzeitkapazitäten ²
Oberbayern	3 039	108,5
Niederbayern	1 435	51,3
Oberpfalz	556	19,9
Oberfranken	1 331	47,5
Mittelfranken	529	18,9
Unterfranken	1 539	55,0
Schwaben	5 808	207,4
Bayern insgesamt	14 237	508,5

¹ Unterrichts-, Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden sowie Stunden für die Vertretungsreserve.

² Umgerechnet mit einer Unterrichtspflichtzeit von 28 Stunden.

Für das Schuljahr 2019/2020 liegen derzeit noch keine amtlichen Daten vor.

Ferner ist zu beachten, dass rund 60 Prozent aller Lehrerwochenstunden, die von Grundschullehrkräften an Mittelschulen erbracht werden, auf Schulstandorte entfallen, bei denen sich die Grund- und Mittelschule unter einem Dach mit einer gemeinsamen Leitung befinden (ehemalige Vollschulen). Hier erfolgt der Einsatz an der jeweils anderen Schulart bisweilen auch nach organisatorischen Gesichtspunkten.

Nach derzeitigen Prognosen werden die Schülermehrungen an den Grundschulen im Schuljahr 2026/2027 ihren Höhepunkt erreichen und dann abflachen, an den Mittel- und Förderschulen werden die Schülerzahlen kontinuierlich bis 2030 weiter steigen. Mitte bis Ende dieses Jahrzehnts werden als Folge des Ausbaus der Studienplätze für das Lehramt an Grundschulen zusätzliche Lehramtsabsolventinnen und -absolventen zur Verfügung stehen. All dies wird nach heutiger Kenntnis dazu führen, dass der Lehrerbedarf in der Grundschule ab 2027 deutlich entspannter sein wird, was sich auch positiv auf alle genannten Schularten auswirken wird.

27. Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Wie wertet die Staatsregierung die Tatsache, dass auf der Plattform FIBS mit Standards des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) im Hinblick auf die Ausbildung von Schulhunden geworben wird, obwohl es seitens des StMUK keine bayernweiten Standards gibt, wie soll sichergestellt werden, dass nur Hunde zum Einsatz kommen, die eine geeignete Schulhundeausbildung (eine Begleithundeprüfung, Wesenstest und Eignungsprüfungen sind nicht geeignet) nachweisen können und wie werden die Schulleitungen über den sinnvollen Einsatz und die richtige Ausbildung eines Schulhundes informiert?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Umgang mit Tieren in den Schulen (z. B. im Rahmen einer tiergestützten Pädagogik, HuPäSch) wird durch die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) der Kultusministerkonferenz (KMK) geregelt (abrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_09_09-Sicherheit-im-Unterricht.pdf). Die aktuelle Fassung der RiSU vom 14.06.2019 enthält im Punkt II – 3.1 Umgang mit Tieren u. a. Ausführungen zum Einsatz von Hunden in Schulen.

Die RiSU wird den aktuellen Herausforderungen entsprechend ständig angepasst und gibt den gegenwärtigen Stand der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie technischen Regeln wieder. In Bayern stellt sie eine verbindliche Vorschrift für alle Schulen dar. Über das Inkrafttreten der RiSU in der Fassung vom 14.06.2019 wurden alle bayerischen Schulen per kultusministeriellem Schreiben informiert. Für die Einhaltung der RiSU, auch im Bereich der HuPäSch, sind die Schulleitungen vor Ort verantwortlich.

In der Beschreibung der von einem externen Anbieter, einer Hundeschule, angebotenen Fortbildungsveranstaltung, die u. a. über die Fortbildungsdatenbank FIBS (Fortbildung in Bayerischen Schulen) den bayerischen Lehrkräften bekannt gemacht wird, wurde unter der irreführenden Bezeichnung „Standards des Kultusministeriums“ der eigentlich korrekte Bezug zur RiSU (vgl. o.g. Datum) hergestellt.

Dass in FIBS neben den Angeboten der Staatlichen Lehrerfortbildung zusätzlich Veranstaltungen von externen Anbietern aufgenommen werden, ist eine freiwillige Dienstleistung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) im Interesse einer möglichst weitreichenden Informationsbereitstellung für bayerische Lehrkräfte. Der Eintrag einer Veranstaltung durch externe Anbieter in FIBS hat nur einen Hinweis- und Veröffentlichungscharakter: Die dort eingestellten Veranstaltungen haben der Plausibilitätsprüfung, der sie vor einer Freischaltung in der Datenbank durch die FIBS-Redaktion (an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung – ALP Dillingen) unterzogen werden, genügt. Dies kann den Schulleitungen und den Lehrkräften bei der Auswahl bzw. der Genehmigung von Dienstbefreiung helfen. Veranstaltungen sind nur dann zu genehmigen, wenn

- sie einen unmittelbaren Schul- bzw. Unterrichtsbezug aufweisen. Daher muss in den Angeboten ein Bezug zu den bayerischen Lehrplänen ausgewiesen sein.
- sie einen eindeutigen Bezug zu den Anforderungen des Lehrerberufs aufweisen. Es gilt, die fachlichen und berufsspezifischen Kompetenzen der Lehrkräfte zu fordern. Maßnahmen, die der allgemeinen Lebensgestaltung, der allgemeinen Gesundheitsforderung (Bsp.: Yoga-Kurse) oder der Therapie dienen, scheiden aus.
- sie einen Unterrichtsausfall von höchstens zwei vollen Unterrichtstagen verursachen.
- sie nicht an Orten stattfinden, die sich erheblich mit touristischen Interessen überschneiden.
- sie kein überwiegend partei- oder standespolitisches Angebot enthalten.
- in der Ausschreibung die gesamten Kosten ersichtlich sind, die für den Teilnehmer entstehen.

Gibt es bei der Plausibilitätsprüfung Zweifel hinsichtlich der Erfüllung eines oder mehrere dieser Kriterien, wird das Angebot an das StMUK zur Prüfung weitergeleitet. Das StMUK entscheidet dann auf der Basis des Prüfergebnisses (durch das inhaltlich betroffene Fachreferat), ob eine Veranstaltung in FIBS eingestellt werden kann oder nicht.

Zudem wird bei jedem Angebot eines externen Anbieters u. a. folgender Text („Disclaimer“) angezeigt:

„Hinweis:

Die Eintragung einer Veranstaltung Dritter (sog. externer Anbieter außerhalb der Staatlichen Lehrerfortbildung) wird in FIBS als reine Serviceleistung beziehungsweise als Hinweis angeboten und ist mit keiner Empfehlung von staatlicher Seite verbunden. Es wird keine Garantie und Verantwortung dafür übernommen, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind. Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen macht sich diese Inhalte nicht zu eigen und übernimmt keine Haftung. Für die Inhalte sind die Anbieter der jeweiligen Veranstaltung ausschließlich selbst verantwortlich.

Zusätzlicher Hinweis für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte:

Die Inhalte in FIBS wurden lediglich, insbesondere hinsichtlich Schul- und Unterrichtsbezug sowie Unterrichtsausfall, einer Plausibilitätskontrolle unterzogen und können Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrkräften daher bei der Auswahl, der Anerkennung des Fortbildungsbedarfs und der Genehmigung von Dienstbefreiung als Anhaltspunkt dienen.“

Im Fall der o. g. Fortbildungsveranstaltung hat die Bezeichnung „Standards des Kultusministeriums“ bei der Plausibilitätsprüfung durch die ALP keinen Anstoß genommen. Eine Korrektur des Ausschreibungstextes wurde mittlerweile veranlasst und der Anbieter wurde auf den inhaltlich irreführenden Satz in der Lehrgangsbeschreibung hingewiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

28. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es für diejenigen, die die bisherige Ausbildung zum Psychotherapeuten absolvieren (Studium der Psychologie mit anschließender Praxisausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten) im Vergleich zu denjenigen, die ab dem kommenden Wintersemester das neu geschaffene Studium der Psychotherapie aufnehmen, bei einer möglichen Schlechterstellung für aktuell Studierende die Möglichkeit geben wird, in das neue System zu wechseln, und worin sich ein Master in Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie von einem Master in Psychotherapie in Theorie und in Praxis unterscheidet?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Mit dem neuen Psychotherapeutengesetz wurde die Ausbildung in der Psychotherapie grundlegend reformiert: Während die Approbation als „Psychologische/r Psychotherapeut/in“ bislang ein Diplom- oder Masterstudium der Psychologie an einer Universität und eine dreijährige Ausbildung an einer (in der Regel nicht-hochschulischen) staatlich anerkannten Ausbildungsstätte voraussetzte, führt künftig ein insgesamt fünfjähriges Bachelor- und Masterstudium an einer Universität, in dem neben der Masterprüfung auch die staatliche Prüfung zur Erteilung der Approbation abgelegt werden kann, zur Approbation als „Psychotherapeut/in“.

Dieses künftige Bachelor- und Masterstudium muss nach den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes bestimmte Kompetenzen vermitteln und sieht in bestimmtem Umfang berufspraktische Einsätze vor; nähere Bestimmungen hierzu werden in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) enthalten sein. Der Entwurf der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) wird am 14.02.2020 im Bundesrat beraten.

Entsprechende Studiengangkonzepte werden zwar derzeit an den bayerischen Universitäten bereits erarbeitet, allerdings bleibt hier der endgültige Beschluss über die PsychThApprO abzuwarten. Bezüglich den in der PsychThApprO geregelten Anforderungen muss die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle jeweils die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen feststellen.

Nach bisheriger Rechtslage wird als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung ein Abschluss im (Diplom- oder Master-) Studiengang Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie einschließt, gefordert; nähere berufsrechtliche Festlegungen werden in Bezug auf das Studium nicht getroffen. Inhaltliche Vorgaben enthält hingegen die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die sich anschließende (nicht-hochschulische) Ausbildung, die nun in den Anforderungen an die hochschulische Ausbildung aufgegangen sind. Bereits begonnene Ausbildungen werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Wer vor dem 01.09.2020 bereits ein

Studium aufgenommen hat, das zur Aufnahme der Ausbildung nach bisherigem Recht berechtigt, kann die Ausbildung nach altem Recht noch bis zum Jahr 2032 – in Härtefällen bis zum Jahr 2035 – abschließen.

Welche Unterschiede vor diesem Hintergrund zwischen dem (bisherigen) Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und dem (neuen) Masterstudiengang Psychotherapie bestehen, wird im Ergebnis nur durch eine Gegenüberstellung der konkreten Studiengangkonzepte beurteilt werden können.

Grundsätzlich ist es rechtlich unter den Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz möglich, dass Studentinnen und Studenten, die ihr Psychologiestudium zum Zeitpunkt der Umstellung bereits aufgenommen hatten, in einen der neuen Studiengänge wechseln und sich Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem bisherigen Studium erbracht worden sind, anrechnen lassen. Hierzu ist Voraussetzung, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Universität in eigener Zuständigkeit.

Da die endgültigen Studiengangkonzepte aber noch nicht vorliegen, kann von hiesiger Seite noch keine Aussage getroffen werden, in welchem Umfang Studien- und Prüfungsleistungen anrechenbar sein werden.

Denn für die Teilnahme an der Psychotherapeutischen Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation kommt es insgesamt darauf an, dass die Studentin oder der Student nach dem Bachelor- und Masterstudium sämtliche berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Deshalb sind gem. § 9 Psychotherapeutengesetz (neu) die Zugangsvoraussetzungen zum neuen Masterstudium dergestalt zu regeln, dass der Zugang zum Masterstudiengang nur nach einem Bachelorabschluss gewährt wird, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder nach einem gleichwertigen Studienabschluss.

Möchten Studentinnen und Studenten, die sich bereits im Masterstudiengang befinden, in das neue System wechseln, müssen sie diese Anforderungen – unabhängig von der Frage, welche Kompetenzen ihnen dann noch angerechnet werden können – erfüllen. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, dass sie entsprechende Module, die nach dem neuen System im Bachelorstudium vorgesehen sind, nachholen müssen.

Insgesamt wird ein Wechsel oder auch der Nacherwerb einzelner Module auch von den vor Ort zur Verfügung stehenden Kapazitäten abhängen.

29. Abgeordneter
**Stefan
Schuster**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studierende haben in den vergangenen zehn Jahren jeweils eine Ausbildung zur Gebärdensprachdolmetscherin bzw. zum -dolmetscher abgeschlossen, wie hoch ist der Bedarf an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern in Bayern und plant die Staatsregierung die Einrichtung eines zweiten Studienganges zur Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Den Studiengang Gebärdensprachdolmetschen gibt es bayernweit nur an der Hochschule Landshut. Der Studiengang wurde im Wintersemester 2015/2016 gestartet, im Wintersemester 2018/2019 haben zwölf Studierende der ersten Kohorte ihr Studium abgeschlossen. Im laufenden Wintersemester schließt die zweite Kohorte ab, angetreten sind 22 Studierende, die Ergebnisse liegen voraussichtlich im Mai 2020 vor.

Eine Quantifizierung des Bedarfs an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Im Studiengang Gebärdensprachdolmetschen in Landshut stehen jeweils zum Wintersemester 26 Studienplätze zur Verfügung. Im laufenden Wintersemester 2019/2020 konnte allen Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllt haben, ein Studienangebot unterbreitet werden, 24 Studierende haben das Angebot angenommen, d. h. es gibt bislang keinen Bewerberüberhang. Ein zweiter Studiengang zur Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern ist vor diesem Hintergrund derzeit nicht geplant.

30. Abgeordneter
Dr. Dominik Spitzer
(FDP)
- Nachdem an der Katholischen Stiftungshochschule München zum letzten Wintersemester ein Studiengang Hebammenkunde als Modellstudiengang nach dem „alten“ Hebammengesetz begonnen wurde, für welchen zum Sommersemester 2020 von der Hochschule eine Umschreibung in den Regelstudiengang nach dem neuen Hebammengesetz in Planung ist, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Überarbeitung des Studiengangs im laufenden Studium vor dem Hintergrund von § 77 Hebammenreformgesetz (HebRefG) und § 58 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebstPrV) bewertet, ob es einen weiteren Modellstudiengang mit Umstellungsplänen in Bayern gibt und wie weit die Umstellungspläne je Hochschule vorangeschritten sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Wenngleich nach § 78 des Hebammengesetzes (HebG) eine vor dem 31. Dezember 2022 begonnene hochschulische Ausbildung in Form von Modellvorhaben nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen werden kann, begrüßt es die Staatsregierung, wenn die Hochschulen ihr Studienangebot rasch auf ein Hebammenstudium nach Teil 3 des Hebammengesetzes umstellen. Damit wird gewährleistet, dass das Hebammenstudium an bayerischen Hochschulen zukunftsfähig nach den aktuellsten berufsrechtlichen Standards angeboten wird. Für die Studentinnen und Studenten bringt dies zum Beispiel auch einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach § 34 HebG gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung mit sich.

In diesem Sinne hat die Katholische Stiftungshochschule München einen Antrag auf wesentliche Änderung des Studiengangs eingereicht, der derzeit vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geprüft wird. In diesem Zusammenhang wird sichergestellt, dass Studentinnen und Studenten, die nicht in die geänderte Studien- und Prüfungsordnung wechseln wollen, ihr Studium auch im Modellstudiengang ordnungsgemäß beenden können.

Die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg, die wie die Katholische Stiftungshochschule München zum Wintersemester 2019/2020 den Studienbetrieb in Form des Modellstudiengangs „Hebammenkunde“ aufgenommen hat, plant ebenfalls eine zeitnahe Umstellung.

31. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Hiermit frage ich die Staatsregierung, welche vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Bildungsforschungsprogramme in Bayern durchgeführt werden, wie viel Bundesmittel in die jeweiligen Programme fließen und wie viel Mittel Bayern jeweils zu den einzelnen Programmen dazu gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Eine Übersicht über die Bildungsforschungsprogramme, die das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) durchführt, liegt im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht vor; dies bedürfte einer landesspezifischen Auswertung durch das BMBF bzw. einer Einzelabfrage bei den antragsberechtigten bayerischen Einrichtungen und ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

In seiner Pressemitteilung vom 24.07.2017 (090/2017) teilt das BMBF mit, dass es ein „Rahmenprogramm Empirische Bildungsforschung“ auflegt, das sich aktuellen Herausforderungen im Bildungswesen annimmt (<https://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/>). Dabei gibt das BMBF thematische Schwerpunkte für mögliche Vorhaben der empirischen Bildungsforschung in Form von Förderrichtlinien bekannt (aktuelle Bekanntmachungen etwa die Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema „Förderbezogene Diagnostik in der inklusiven Bildung“ und Richtlinie zur Förderung von „Nachwuchsforschungsgruppen in der empirischen Bildungsforschung“).

Ergänzend kann auf das Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e. V. (LifBi) in Bamberg hingewiesen werden (<https://www.lifbi.de/>). Dieses wird jedoch nicht als Programm, sondern institutionell von Bund und Ländern gefördert und wurde – nach erfolgreicher Evaluierung durch den Wissenschaftsrat – mit Wirkung zum 01.01.2014 in die Leibniz-Gemeinschaft aufgenommen. Zweck ist die Förderung der bildungswissenschaftlichen Längsschnittforschung in Deutschland. Das LifBi stellt grundlegende, überregional und international bedeutsame wissenschaftliche, forschungsbasierte Infrastrukturen für die Bildungswissenschaft(en) zur Verfügung, insbesondere durch die Betreuung und Durchführung des Nationalen Bildungspanels (National Educational Panel Study; NEPS). Es hat die Aufgabe, forschungsbasierte bildungswissenschaftliche Untersuchungsansätze und Forschungsinstrumente zu entwickeln, zu verbessern und der Wissenschaftsgemeinschaft qualitativ hochwertige Daten über Bildungsprozesse und Kompetenzentwicklung von früher Kindheit bis ins hohe Erwachsenenalter bereitzustellen. Dazu arbeitet der Verein, der wissenschaftlich unabhängig ist, über ein Forschungsnetzwerk eng mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und anderen Partnern zusammen und ist offen für Kooperationen.

32. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Enteignungen nach Art. 18 Denkmalschutzgesetz gab es in den letzten zehn Jahren in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Objekt, Ort und Eigentümer), was waren die jeweiligen Gründe für die Enteignung und wie viele Verfahren wurden eingeleitet, haben aber nicht zum Erfolg geführt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Objekt, Ort und Eigentümer)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeschlossene Enteignungsverfahren nach Art. 18 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in den letzten Jahren sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) für nicht bekannt. Im Januar 2017 hat die Stadt Kulmbach beim Landratsamt Kulmbach die Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach Art. 18 BayDSchG beantragt; das Verfahren ist nach aktueller Auskunft noch nicht abgeschlossen (betroffen ist ein privater Denkmaleigentümer, sodass aus Gründen des Datenschutzes von einer Angabe des Objekts und des Eigentümers abgesehen wird). Weitere eingeleitete Verfahren sind dem StMWK nicht bekannt.

33. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand bzgl. der jeweiligen Berufungsverfahren bei den von der Staatsregierung angekündigten fünf zusätzlichen Lehrstühlen für Sonderpädagogik an den Universitäten Würzburg, München (je ein Lehrstuhl) und Regensburg (drei Lehrstühle), ist das weitere Lehrstuhlpersonal bereits angestellt und wurde der Lehr- und Forschungsbetrieb bereits aufgenommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Landtag hat, um dem großen Mangel an Förderschullehrern in Bayern durch den Aufbau zusätzlicher Studienplätze so rasch wie möglich begegnen zu können, zum Nachtragshaushalt 2018 insgesamt fünf neue Lehrstühle für Sonderpädagogik mit Ausstattung mit einer frühestmöglichen Stellenbesetzbarkeit zum 1. Oktober 2019 geschaffen.

Für die Besetzung der Lehrstühle sind die drei Universitäten im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts und ihres verfassungsmäßig garantierten Selbstfindungsrechts des Lehrpersonals sowie unter Einhaltung des in Art. 18 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) festgeschriebenen Berufungsverfahrens eigenverantwortlich zuständig.

Sämtliche fünf neuen Lehrstühle wurden, wie in Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG vorgesehen, nach Genehmigung des jeweiligen Ausschreibungstextes durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) und unter Einbeziehung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK), zeitnah öffentlich zur Besetzung ausgeschrieben. Die konkreten Stellenbesetzungen bzw. die Durchführung der Berufungsverfahren anhand der eingegangenen Bewerbungen an den beteiligten Universitäten sind einer Einflussnahme durch das StMWK entzogen. Berufungsverfahren sind im Übrigen, da Personalangelegenheiten, stets vertraulich zu behandeln.

Eine ministerielle Nachfrage bei den beteiligten Universitäten hat folgende aktuellen Sachstände zum Stand der überwiegend noch laufenden Berufungsverfahren ergeben:

- Die **Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)**, die im Nachtragshaushalt 2018 einen neuen Lehrstuhl mit Ausstattung (4,5 Stellen) erhalten hat, hat am 17.01.2020 den Ruf auf den neuen Lehrstuhl für Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt Pädagogik bei geistiger Behinderung einschließlich inklusiver Pädagogik erteilt. Die Berufungsverhandlungen des Rufinhabers mit der Universitätsleitung bleiben abzuwarten.
- Es obliegt dem künftigen Lehrstuhlinhaber, die dem Lehrstuhl zugeordneten Stellen zu besetzen.

- Der Lehr- und Forschungsbetrieb an der LMU läuft im Bereich der Sonderpädagogik, kann am neuen Lehrstuhl durch den neuen Lehrstuhlinhaber jedoch erst, dann aber unmittelbar nach dessen Besetzung aufgenommen werden, da die einschlägigen Studiengänge bereits vorhanden sind.
- Das StMWK hat mit WKMS vom 07.12.2018 auf Antrag der **Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU)** die Ausschreibung des neuen Lehrstuhls für Sonderpädagogik – Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen sowie Allgemeine Heil-, Sonder- und Inklusionspädagogik genehmigt.
- Das Berufungsverfahren befindet sich an der JMU derzeit in Durchführung. Ein Ruf wurde noch nicht erteilt. Die Ausschreibung zur Neubesetzung der o. g. W 3-Professur erfolgte im Januar 2019. Insgesamt ging nur eine sehr überschaubare Anzahl an Bewerbungen ein. Daher wurde die Bewerbungsfrist bis zum 05.04.2019 verlängert. Die knappe Bewerbersituation ist auch darin begründet, dass es sich bei der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik um ein sog. kleines Fach handelt, das bundesweit lediglich an sehr wenigen Standorten besteht und zeitgleich an anderen Standorten bereits ähnliche Berufungsverfahren liefen. Nach den Probevorträgen im Juli 2019 wurde beschlossen, drei Bewerbungen in die vergleichende Begutachtung zu geben. Die Gutachtersuche gestaltete sich schwierig und zeitlich aufwändig, da viele der Angefragten Befangenheit anzeigten oder eine Absage erteilten. Ende Dezember 2019 lagen zwei vergleichende Gutachten vor. Die abschließende Sitzung des Berufungsausschusses fand am 07.01.2020 statt inkl. Erstellung eines Listenvorschlags. Der Listenvorschlag wurde in der darauffolgenden Sitzung des Senats am 28.01.2020 erörtert und wurde aktuell der Universitätsleitung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung der Universitätsleitung bleibt abzuwarten.
- Da es dem künftigen Lehrstuhlinhaber obliegt, die dem Lehrstuhl zugeordneten Stellen zu besetzen, sind aktuell auch die zugehörigen Stellen noch nicht besetzt.
- An der JMU muss zusätzlich ein neues Studienangebot für Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen entwickelt und aufgebaut werden.
- Hierzu muss die neue Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I), die bisher die Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen noch nicht beinhaltet, erneut und in Zusammenarbeit mit dem künftigen Lehrstuhlinhaber/der künftigen Lehrstuhlinhaberin angepasst werden.
- Der Lehr- und Forschungsbetrieb an der JMU läuft auf den vorhandenen Lehrstühlen, kann auf dem neuen Lehrstuhl aber erst nach dessen Besetzung beginnen.
- Im Fachbereich Sehbehindertenpädagogik kann der Lehr- und Forschungsbetrieb zudem erst nach erneuter Anpassung der LPO I und Konzeption sowie Genehmigung der entsprechenden Studiengänge durch das StMUK beginnen.
- Die **Universität Regensburg (UR)** hat bereits im Juli 2019 die Rufe auf die neuen drei Lehrstühle der Fachrichtungen: Lernbehindertenpädagogik, Pädagogik bei Verhaltensstörungen und Geistigbehindertenpädagogik erteilt.

- Der erste Rufinhaber hat seinen Ruf nach erfolgreichen Verhandlungen mit der Regensburger Universitätsleitung im Januar 2020 angenommen und wird zum 01.04.2020 die Arbeit an der Universität aufnehmen.
- Mit dem zweiten Rufinhaber hat die Universitätsleitung in der 5. KW 2020 Berufungsverhandlungen geführt. Er hat seine schriftlichen Berufungsangebote am 03.02.20 erhalten. Auch mit ihm ist für den Fall seiner Rufannahme verabredet, dass er zum 01.04.2020 an der UR beginnen soll.
- Mit dem dritten Rufinhaber hat die Universitätsleitung ebenfalls kürzlich verhandelt. Auch er soll für den 01.04.2020 gewonnen werden.
- Für den Fall, dass ein Ruf nicht angenommen wird, wird die Universitätsleitung anhand der zugehörigen Berufungsliste (in der Regel eine Dreierliste) einen neuen Ruf erteilen, was jedoch das Verfahren verzögert. Wenn auf der Berufungsliste kein Kandidat mehr zur Verfügung stünde, müsste ein Lehrstuhl auch komplett neu ausgeschrieben werden.
- Für den Fall, dass alle drei Rufinhaber ihre Rufe annehmen – wovon die UR – ausgeht und die Arbeit zum 01.04.2020 an allen drei neuen Lehrstühlen beginnen kann, wird von den Lehrstuhlinhabern das weitere Lehrstuhlpersonal rekrutiert werden.
- In einem weiteren Schritt sind dann die neuen sonderpädagogischen Studiengänge an der UR zu konzipieren und aufzubauen. Die zugehörigen Studien- und Prüfungsordnungen müssen, sobald sie vorgelegt worden sind, vom StMUK genehmigt werden. Erst dann ist ein Beginn des Lehr- und Forschungsbetriebs möglich.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich alle fünf Berufungsverfahren im für Berufungen üblichen Zeitrahmen befinden. Alle drei Universitätsleitungen sind bemüht, die neuen Professuren so rasch wie möglich mit den bestmöglich qualifizierten Kandidaten zu besetzen, um künftig eine qualitätsvolle und dem bayerischen System angemessene Ausbildung zu gewährleisten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

34. Abgeordneter
Martin Hagen
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Idee des Pilotprojekts einiger Bundesländer mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen beurteilt, durch einen Vordruck eine vereinfachte Abgabe der Steuererklärung bei Ruheständlern einzuführen, wie sie dazu steht, einen solchen Vordruck möglicherweise auch anderen Bevölkerungsgruppen anzubieten und ob es zu einer vereinfachten Steuererklärung schon Umsetzungsvorhaben im Freistaat gibt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Idee, den Beziehern von Alterseinkünften einen eigenen, gesonderten Papiervordruck (sog. „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“) zur Verfügung zu stellen, wurde auch von Bayern intensiv begleitet und geprüft. Letztlich haben sich nur vier Bundesländer dazu entschieden, ein solches Landesprojekt aufzusetzen.

Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften

Der spezielle Vordruck kann nur von einem relativ geringen Teil der Bezieher von Alterseinkünften tatsächlich genutzt werden, da er nur unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden darf. Diese Voraussetzungen gestalten sich zum Teil relativ komplex. So darf er nur verwendet werden, wenn die Steuerpflichtigen

- ausschließlich Renteneinkünfte und/oder Pensionen von
 - Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - der landwirtschaftlichen Alterskasse,
 - den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - Pensionskassen, Pensionsfonds,
 - Versicherungsunternehmen,
 - Anbietern von Verträgen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz – EStG) (zertifizierte Basisrente, sog. „Rürup-Rente“),
 - Anbietern im Sinne des § 80 EStG (z. B. Leistung aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag, sog. „Riester-Rente“),
 - früheren Arbeitgebernbezogen haben
- und
- der Rentenversicherungsträger/der Arbeitgeber diese Renteneinkünfte/Pensionen elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat
- und ggf.
- Kapitaleinkünfte, von denen bereits Abgeltungsteuer an das Finanzamt abgeführt oder für die der Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen wurde (Freistellungsauftrag),
- und/oder
- pauschal besteuerte Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen (Mini-Jobs) bis zu einer Höhe von insgesamt 450 Euro/monatlich
- und

- keine weiteren in- oder ausländischen Einkünfte bezogen haben und
- zusätzlich zu den bereits elektronisch übermittelten Sonderausgaben nur die im Vordruck bezeichneten Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen geltend machen wollen.

Ehegatten/Lebenspartner können die Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften verwenden, wenn sie die Zusammenveranlagung wählen und beide Ehegatten/Lebenspartner ausschließlich Renteneinkünfte und/oder Pensionen bezogen haben und die übrigen o.g. Kriterien erfüllen. Die Verwendung des Vordrucks in Kombination mit weiteren Anlagen ist nicht zulässig. Steuerermindernde Aufwendungen können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf dem Vordruck vorgesehen sind. Weitere Einkünfte dürfen nicht vorhanden sein bzw. können nicht erklärt werden.

Die betreffenden Steuerpflichtigen – vor allem Rentnerinnen und Rentner – müssen vorab selbst prüfen und entscheiden, ob eine Verwendung für sie zulässig ist. Bei Falschanwendung ist die Steuererklärung durch das Finanzamt zurückzuweisen. Der Steuerpflichtige muss nochmals eine Erklärung unter Verwendung der „regulären“ Vordrucke ausfüllen und abgeben.

Die Vereinfachung der „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ besteht im Wesentlichen darin, dass die sogenannten eDaten (z. B. Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnersatzleistungen, Rentenleistungen, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, Vorsorgeaufwendungen und Beträge für vermögenswirksame Leistungen) nicht mehr erklärt werden müssen. Diese liegen dem Finanzamt im Regelfall vor und werden dementsprechend berücksichtigt.

Vereinfachung ab Einkommensteuererklärung 2019

Ab der Einkommensteuererklärung 2019 ergeben sich die wesentlichen, mit der „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ angestrebten Vereinfachungen auch bei Verwendung der „regulären“ Papiervordrucke. Die sog. eDaten müssen nicht mehr selbst erfasst werden – sie werden vom Finanzamt automatisch berücksichtigt.

Dazu wurden die Erklärungsvordrucke und Anleitungen entsprechend überarbeitet und modularer gestaltet. Bereiche für die eDaten, die der Finanzverwaltung in der Regel bereits elektronisch vorliegen, sind farblich hervorgehoben und müssen grundsätzlich nicht mehr ausgefüllt werden. In besonders einfach gelagerten Fällen kann es sogar ausreichend sein, dass die Steuerpflichtigen lediglich Name, Adresse und Bankverbindung ausfüllen und die Erklärung unterschreiben (z. B. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Rentnerinnen/Rentner, wenn keine weiteren Einnahmen oder Aufwendungen vorliegen, als die über die eDaten bereits berücksichtigten). Liegen weitere Einnahmen oder Aufwendungen vor (z. B. beim Ehepartner bei Zusammenveranlagung), so greifen die Vereinfachungen trotzdem und die Steuererklärung kann wie bisher individuell ergänzt werden (z. B. Anlage Vermietung und Verpachtung, Anlage Unterhalt, Aufwendungen für Handwerkerleistungen).

Die Vereinfachungen gelten grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen gleich – ohne spezielle Voraussetzungen. Die Gruppe der Arbeitnehmer und vor allem der Bezieher von Alterseinkünften dürfte dabei im Besonderen durch die Vereinfachungen bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung in Papierform profitieren. Hier liegen neben steuermindernden Beträgen insbesondere die Einnahmen bereits als eDaten vor und müssen im Regelfall nicht mehr erklärt werden.

Die Erfahrungen zu den umgesetzten Vereinfachungen sind abzuwarten.

ELSTER – Elektronische Steuererklärung

Mit der Anwendung „Mein ELSTER – Ihr Online-Finanzamt“ (<https://www.elster.de/eportal/start>) steht zudem grundsätzlich allen Steuerpflichtigen eine komfortable und kostenlose Möglichkeit zur Verfügung, die Steuererklärung elektronisch zu erstellen und abzugeben. Die dem Finanzamt vorliegenden eDaten können hier durch die Funktion der vorausgefüllten Steuererklärung einfach per Mausklick übernommen und anschließend die voraussichtliche Steuer automatisch berechnet werden. Nach der Bearbeitung durch das Finanzamt können das Ergebnis des Steuerbescheids elektronisch abgerufen und eventuelle Abweichungen bequem überprüft werden. Zur Nutzung ist lediglich eine Registrierung erforderlich. Auch immer mehr Rentnerinnen und Rentner gehen dazu über, ihre Steuererklärung elektronisch zu erstellen.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat zu den Vereinfachungen ab der Einkommensteuererklärung 2019 bereits am 6. Dezember 2019 eine entsprechende Pressemitteilung veröffentlicht.

35. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Nachdem am 06.02.2020 Herr Staatsminister Albert Füracker die Einzelheiten zur Bayerischen Gigabitrichtlinie bekannt gab und laut dieser Förderhöchstbeträge von 2.500 Euro pro Adresse für Kommunen im Verdichtungsraum außerhalb des Raumes mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH), 5.000 Euro je Adresse für Kommunen im ländlichen Raum außerhalb des RmbH, 6.000 Euro je Adresse für Kommunen im RmbH und 9.000 Euro je Adresse zusätzlich in „weißen NGA-Flecken“ möglich sind, frage ich die Staatsregierung, auf welcher Grundlage sind die jeweiligen Beträge berechnet worden und welche Möglichkeiten gibt es für Kommunen, die nicht über die nötige Anzahl an Adressen verfügen trotzdem, den jeweils möglichen Förderhöchstbetrag abzurufen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Förderhöchstbeträge orientieren sich an Erfahrungswerten aus der bisherigen Breitbandförderung, insbesondere der Förderung direkter Glasfaseranschlüsse (FTTB) unter Nutzung des Höfebonus (seit Juli 2017), sowie an den Erfahrungen aus der Gigabitpilotförderung (seit Januar 2019).

Bei der Festlegung der Förderkonditionen der Gemeinden findet die von der Europäische Kommission genehmigte Gebietskulisse (weiße und graue NGA-Flecken, differenziert nach privat und gewerblich genutzten Anschlüssen) sowie der im Masterplan BAYERN DIGITAL II skizzierte finanzielle Rahmen Berücksichtigung.

36. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der Anteil der Kassenprüfungen an den durchgeführten Kassenprüfungen ist, die wegen formal unrichtiger Kassenbuchführung zu Beanstandungen führten (bitte angeben für 2014 bis 2019 mit Gesamtanzahl der durchgeführten Kassenprüfungen), wie groß die dadurch entstandenen Umsatzsteuerausfälle sind (bitte angeben für 2014 bis 2019) und welche Maßnahmen gegen Umsatzsteuerbetrug durch manipulierte Kassensysteme aus Sicht der Staatsregierung getroffen werden sollten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 (Kassengesetz) hat der Gesetzgeber bereits umfassende Maßnahmen zur Sicherung der Kassenaufzeichnungen getroffen. Nach § 146a Abgabenordnung (AO) müssen elektronische Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion ab dem 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet werden. Der in Ergänzung dazu ebenfalls ab 01.01.2020 auszugebende Beleg dokumentiert, dass der Vorgang ordnungsgemäß in der Kasse erfasst und die Vorgangsdaten durch die TSE gesichert wurden. Um eine flächendeckende Nachrüstung von Kassen mit TSE zu ermöglichen, wird die Verwendung von Kassen ohne TSE bis 30.09.2020 nicht beanstandet.

Mit dem Kassengesetz wurde außerdem bereits ab 01.01.2018 die Kassennachschau als eigenständiges Verfahren zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen eingeführt. Sie ist ohne Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen. Die Kassennachschau ist keine Außenprüfung und führt für sich allein damit auch nicht zu einem Mehrergebnis. Wird festgestellt, dass Umsätze nicht zutreffend erfasst werden, kann unmittelbar in eine Außenprüfung übergegangen werden oder der Betrieb zeitnah für eine Außenprüfung vorgesehen werden. Das steuerliche Mehrergebnis wird dann im Rahmen dieser nachfolgenden Außenprüfung erfasst.

Eine Außenprüfung umfasst stets die gesamten steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls. Statistisch wird nur das insgesamt erzielte Mehrergebnis erfasst. Aufzeichnungen über einzelne Beanstandungen werden nicht geführt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

37. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie konkret sind inzwischen die Planungen der Staatsregierung in Bezug auf den angekündigten Runden Tisch zum Thema „Sicherheitskosten bei Volksfesten“ (falls bereits bekannt, bitte inklusive Nennung des Termins für die Auftaktsitzung), welche Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind hierfür vorgesehen (sowohl vonseiten der Staatsregierung als auch vonseiten der einzuladenden Gäste) und welche Zielsetzungen bzw. Fragen sollen im Mittelpunkt des Runden Tisches stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Schausteller, Marktkaufleute und Vereine beklagen sich zunehmend über steigende, kostentreibende Auflagen, die eine große Herausforderung für Veranstaltungen und Volksfeste darstellen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bereitet daher einen Runden Tisch zu mehr Kostenbewusstsein bezüglich der Auflagen für Volksfeste, Kirmessen und Weihnachtsmärkten unter Beteiligung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie der kommunalen Spitzenverbände (Bayerischer Städtetag, Bayerischer Gemeindetag) und der einschlägigen Wirtschaftsverbände (Deutscher Schaustellerbund e. V., Landesverband der Marktkaufleute und der Schausteller e. V., DEHOGA Bayern) vor. In der Gesprächsrunde sollen die durch die zunehmenden Kostenbelastungen bestehenden Probleme und mögliche Lösungen besprochen werden. Die Auftaktsitzung soll voraussichtlich im März stattfinden. Ein Termin wird derzeit zwischen den beiden beteiligten Ministerien abgestimmt.

38. Abgeordneter
**Michael
Busch**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Anzahl der Beschäftigten im Einzelhandel in Bayern zwischen den Jahren 2005 und 2020 entwickelt hat (bitte nach Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung, Geschlecht und Jahren getrennt auflisten), wie sich im gleichen Zeitraum die Anzahl der Beschäftigten im Einzelhandel entwickelt hat, die sich auf einen Tarifvertrag berufen können (bitte nach Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung, Geschlecht und Jahren getrennt auflisten) und wie die Staatsregierung diese Entwicklungen beurteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen im Einzelhandel kann der beiliegenden Tabelle* entnommen werden. Die Untergliederung folgt der Anfrage, soweit die Daten in der Kürze der Zeit zusammengetragen werden konnten. Daten vor 2014 sind mit den neueren Daten nicht vergleichbar und wurden daher nicht angeführt. Vergleichbare Daten für 2020 sind noch nicht verfügbar.

Die Zahl der Beschäftigten im bayerischen Einzelhandel nahm von 2014 bis 2019 von 374 047 auf 404 686 zu. Im gleichen Zeitraum sank der Anteil der Frauen an der Beschäftigung von 70,5 Prozent auf 69,8 Prozent. Die Teilzeitquote stieg von 43,3 Prozent auf 46,9 Prozent. Absolut ist allerdings auch die Zahl der Vollzeitbeschäftigten gestiegen.

Angaben zur Tarifbindung liegen der Staatsregierung nicht vor.

Die Entwicklung zeigt den wachsenden Personalbedarf im Einzelhandel aufgrund der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung in Bayern. Die hohe Teilzeitquote ergibt sich aufgrund der erforderlichen Flexibilität des Arbeitseinsatzes im Einzelhandel, ist aber teilweise sicherlich auch auf eine entsprechende Nachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurückzuführen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

39. Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann ist das Digitale Gründerzentrum in Günzburg – Leipheim nach Kenntnissen der Staatsregierung bezugsfertig, wie gestaltet sich die Finanzierung des Projekts und welche infrastrukturellen Maßnahmen, darunter auch Internet- und ÖPNV-Anbindung, sind bis zum Bezug erforderlich beziehungsweise beabsichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Infrastruktur: Als Örtlichkeit für das Digitale Gründerzentrum (DGZ) wurde ein Bestandsgebäude auf dem Areal Pro (Geschwister-Scholl-Straße) angemietet. Durch den Einsatz der Fördermittel werden Anmietung und die Ausstattung sowie die nötigen Umbaumaßnahmen des Digitalen Gründerzentrums Landkreis Günzburg umgesetzt.

Bezugsfertigkeit: Durchführung der Umbaumaßnahmen in Etappen, die ersten Räumlichkeiten für Gründer sollen ab Anfang des 2. Quartals 2020 zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll das Gebäude bis Herbst 2020 komplett umgebaut und bezugsfertig sein.

Finanzierung der Infrastruktur von 2020 bis 2034: Geplante Gesamtkosten: ca. 2.870 Tsd. Euro, davon entfallen auf die Förderung durch den Freistaat Bayern ca. 1.255 Tsd. Euro. Die Eigenmittel werden vom Landkreis Günzburg und der Stadt Leipheim zur Verfügung gestellt.

Für die Netzwerkaktivitäten am Digitalen Gründerzentrum Landkreis Günzburg sind für sieben Jahre Gesamtkosten von 1.942 Tsd. Euro veranschlagt. Davon entfallen 814,5 Tsd. Euro auf die Förderung durch den Freistaat Bayern.

Das Gebäude verfügt über einen Inhouse-Glasfaseranschluss (aktuell 100 MBit/s, bei Bedarf erweiterbar auf 500 MBit/s).

Im Bereich des ÖPNV wird auf die bestehenden Angebote in der Umgebung des DGZ (Bahnhof Leipheim, Haltestellen ÖPNV und im speziellen Flexibus im Areal Pro) zurückgegriffen. Das ÖPNV-Angebot (im speziellen auch das Flexibus-Angebot) soll aktiv am Gründerzentrum kommuniziert werden und (je nach Nachfrage) in eine Kooperation zwischen dem Betreiber des Flexibus-Systems und des Gründerzentrums führen (Gespräche werden ab März 2020 aufgenommen).

40. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Anzahl der Beschäftigten in privaten und öffentlichen Wach- und Sicherheitsdiensten in Bayern zwischen den Jahren 2005 und 2020 entwickelt hat (bitte nach Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung, Geschlecht und Jahren getrennt auflisten), wie sich im gleichen Zeitraum die Anzahl der Beschäftigten in den Wach- und Sicherheitsdiensten in Bayern entwickelt hat, die sich auf einen Tarifvertrag berufen können (bitte nach Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung, Geschlecht und Jahren getrennt auflisten) und wie die Staatsregierung diese Entwicklungen beurteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in Wach- und Sicherheitsdiensten kann der beiliegenden Tabelle* entnommen werden. Die Untergliederung folgt der Anfrage soweit die Daten in der Kürze der Zeit zusammengetragen werden konnten. Daten vor 2014 sind mit den neueren Daten nicht vergleichbar und wurden daher nicht angeführt. Vergleichbare Daten für 2020 sind noch nicht verfügbar.

Die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig Wach- und Sicherheitsdienste in Bayern ist zwischen 2014 und 2019 von 17 417 auf 24 313 gestiegen. Der Anteil der Frauen an den Beschäftigten fiel in diesem Zeitraum leicht von 27,2 Prozent auf 26,6 Prozent. Die Teilzeitquote stieg von 27,6 Prozent auf 28,9 Prozent.

Angaben zur Tarifbindung liegen der Staatsregierung nicht vor.

Die Entwicklung der Beschäftigung zeigt den steigenden Bedarf an Wach- und Sicherheitsdiensten.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

41. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Beschlusslage sie fünf Mio. Euro als Basisförderung für das Innovationsinstitut für Nanotechnologie in Forchheim (https://www.infranken.de/regional/artikel_fuer_gemeinden/fuenf-millionen-fuer-nano-tech;art154303,4851101) zur Verfügung gestellt hat, welche Maßnahmen im Detail gefördert werden und wie die Auszahlung der fünf Mio. Euro erfolgen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mit dem Innovationsinstitut für Nanotechnologie und korrelative Mikroskopie (INAM) soll der Forschungsstandort Forchheim gestärkt und ausgebaut werden.

Zur Finanzierung der Aufbauphase des Instituts hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Rahmen des Nachtragshaushalts 2020 Mittel in Höhe von bis zu fünf Mio. Euro angemeldet. Über die Gewährung einer entsprechenden Zuwendung kann erst nach Zustimmung des Landtags zum Nachtragshaushalt 2020 entschieden werden.

Es ist vorgesehen, dass das INAM neue Forschungsfelder der Künstlichen Intelligenz (KI) eröffnet. U. a. soll das Institut die Grundlagenforschung im Bereich der bildgebenden und tomographischen Elektronen-, Ionen- und Röntgenmikroskopie vorantreiben, die konkrete Anwendung in interdisziplinären Forschungskoperationen erproben sowie Forschungsdienstleistungen für kleinere und mittlere Unternehmen und industrielle Partner anbieten. Über die Generierung und intelligente Verknüpfung außergewöhnlich großer Datenmengen (Big Data) soll zudem eine Vielzahl KI-gestützter Anwendungen erforscht werden.

42. Abgeordnete
Ferdinand Mang,
Katrin Ebner-Steiner
(AfD)
- Vor dem Hintergrund des sich ausbreitenden Coronavirus in China und der engen wirtschaftlichen Verzahnung zwischen dem Freistaat Bayern und China fragen wir die Staatsregierung, welche wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausbruch des Coronavirus bisher hatte, ob die Staatsregierung Maßnahmen ergreifen musste, um den Handel zwischen China und Bayern zu stabilisieren bzw. garantieren und ob die Staatsregierung einen Rückgang des Handels mit China als Folge des Coronavirus erwartet?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Coronavirus führt in China derzeit zu erheblichen Einschränkungen. Zug- und Flugverkehr sind stark betroffen und die Verlängerung der Neujahrsferien führt zu Produktionsausfällen. In vielen Provinzen wurde eine 14-tägige Sperre der Geschäftstätigkeit ausgerufen. Die finanziellen Folgen lassen sich kaum abschätzen, substanzial negative Auswirkungen auf das chinesische Wachstum sind aber zu erwarten.

Insgesamt haben über 200 bayerische Unternehmen eigene Niederlassungen in China. Diese Firmen sind direkt betroffen, wie auch weitere in internationale Wertschöpfungsketten eingebundene Firmen und Exporteure. Da China Bayerns wichtigster Handelspartner ist (Import und Export 2018 jeweils über 16 Mrd. Euro), sind auch Auswirkungen des geringeren chinesischen Wachstums auf die bayerische Industrie zu erwarten. Mit einem Anteil Chinas von rund 17 Prozent an der Weltwirtschaftsleistung sind auch indirekte Auswirkungen über eine rückläufige Weltkonjunktur zu erwarten. Konkrete Zahlen werden von Länge und Schwere der Epidemie abhängen.

Die Staatsregierung befindet sich im engen Austausch mit der Wirtschaft, auch über die Repräsentanzen des Freistaats in China, um bei Bedarf nach Kräften zu unterstützen. Spezielle Maßnahmen gegenüber betroffenen Unternehmen mussten bisher noch nicht ergriffen werden.

43. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden, um angesichts der Tatsache, dass die Mehrheit der betroffenen Bevölkerung in der Region Landshut die aktuell bekannt gewordenen Ausbaupläne der Stromtrasse SuedOstLink, die eine dezentrale Energiewende in Bayern völlig zum Erliegen bringen wird, ablehnt und stattdessen eine Rückführung fordert auf die, der Bevölkerung präsentierten Ursprungslösung mit maximal zwei Megawatt (MW) Übertragungsleistung, ohne Leerrohre, mit flächensparender Parallelanordnung der Konverter auf dem KKI-Gelände (KKI = Kernkraftwerk Isar), ohne Verlegung Umschließungsstraße, ohne Erweiterung des bestehenden Umspannwerks (von heute ca. zwei Gigawatt), ohne Hochtrassen zum und vom KKI-Umspannwerk, um den SuedOstLink zu verhindern oder zumindest auf die Urvariante zu begrenzen, und inwieweit die derzeit geplanten Gesetzesvorlagen sowie die mit Zustimmung der Staatsregierung bereits beschlossenen Erweiterungs- und Leistungsverlagerungspläne in die Region Landshut gestoppt oder geändert werden können, um das Versprechen des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Verhinderung oder zur maximalen Minimierung und hundertprozentigen Erdverlegung einzulösen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der grundsätzliche Bedarf für den SuedOstLink wurde im Bundesbedarfsplanggesetz durch die schwarz-rote Bundesregierung festgeschrieben. Gleiches gilt hinsichtlich der für die Integration in das Stromversorgungssystem erforderlichen Konverteranlagen zur Umwandlung des Gleichstroms in Drehstrom und Verbindungsleitungen zwischen Konverter und Verknüpfungspunkt des bestehenden Stromnetzes. Die Umsetzung dieser Anlagen entspricht somit aktueller bundespolitischer Beschlusslage.

Die gesetzliche Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit für die Mitverlegung von Leerrohren beim SuedOstLink erfolgte im Mai 2019 ebenfalls durch den Bundesgesetzgeber, dies unter der Voraussetzung, dass sich die Trassenbreite gegenüber den ursprünglichen Planungen nicht wesentlich vergrößert. Diese Bedingung ist durch die Entscheidung der Übertragungsnetzbetreiber vom Dezember 2019, bei den geplanten Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) die 525 kV-Erdkabeltechnologie zum Einsatz zu bringen, erfüllt. Mit der bundesrechtlichen Verpflichtung, Leerrohre zu verlegen, ist es somit nicht mehr möglich, dass die künftige Trasse weniger breit ausfällt als bei einer Umsetzung mit einer Übertragungsleistung von zwei Gigawatt und Nutzung der bisher üblichen 320 kV-Technologie.

Insofern handelt es sich hier weder um geplante Gesetzesvorlagen, auf die die Staatsregierung Einfluss nehmen könnte, noch um Beschlüsse, die in Zuständigkeit der Staatsregierung liegen.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Suche nach einem geeigneten Standort für die erforderliche Konverteranlage Gegenstand des noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens ist. Gleiches gilt hinsichtlich der Umsetzung der erforderlichen Anbindungsleitung. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird sich im weiteren Verfahren dafür einsetzen, dass eine bürgerfreundliche Lösung unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen vor Ort erfolgt.

44. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Zu dem in Ministerpräsident Dr. Markus Söders Regierungserklärung am 10.10.2019 angekündigten Automobilfonds von 120 Mio. Euro als Bestandteil der „Hightech Agenda Bayern“ frage ich die Staatsregierung, Gelder in welcher Höhe sind für die Standorte der Automobilzulieferindustrie (Firmen Bosch, Brose, Michelin, Schaeffler u. a.) in der Region Bamberg vorgesehen, welche Projekte werden damit finanziert und wie viele Beschäftigte der genannten Firmen werden davon profitieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Für welche Maßnahmen und Projekte genau Mittel aus dem Automobilfonds zur Verfügung stehen, wird auf Basis der Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 2020 entschieden. Dabei ist keine regionale Zuordnung der Gelder vorgesehen. Vielmehr stehen die angedachten Maßnahmen und Projekte in Förderbereichen wie Technologie, Forschung, Infrastruktur und Qualifizierung allen Regionen gleichermaßen offen. Insbesondere sollen natürlich die Automobilzulieferer davon profitieren. In Gesprächen mit wichtigen Akteuren in der Region Bamberg – zuletzt am 31.01.2020 von Amtschefin Dr. Sabine Jarothé mit Landrat Johann Kalb, Oberbürgermeister Andreas Starke, den Bürgermeistern von Hirschaid und Hallstadt, Klaus Hohmann und Thomas Söder, sowie weiteren Vertretern der Kommunen und von Automobilzulieferunternehmen aus der Region – wurde deutlich, dass es eine Reihe vielversprechender Anknüpfungspunkte für mögliche Förderungen von innovativen Projekten und Vorhaben in der Region Bamberg durch den Freistaat gibt. Es ist also ein entsprechend großer Beitrag des Automobilfonds bei der Bewältigung des Transformationsprozesses der Automobilzuliefererindustrie in der Region Bamberg zu erwarten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

45. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Aussagen von Staatsminister Thorsten Glauber am 03.02.2020 in Neufahrn, wonach künftig die Ultrafeinstaub-Belastung im Umfeld des Flughafens München gemessen werden solle, frage ich die Staatsregierung, wie viele Messstellen für Ultrafeinstaub im Flughafenumfeld geplant sind, welche Standorte derzeit vorgesehen bzw. in Prüfung sind und ab welchem Zeitpunkt gemessen werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Derzeit sind zwei Messstellen für ultrafeine Partikel (UFP) im Umfeld des Münchener Flughafens geplant. Für die Umsetzung bereitet das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit der Region ein UFP-Messprojekt vor. Dafür ist je ein Standort mit entsprechender Siedlungsstruktur nördlich des Flughafens auf dem Gebiet der Stadt Freising sowie südlich des Flughafens vorgesehen. Die Messstellen sollen in diesem Jahr eingerichtet werden und danach ihre Messungen aufnehmen.

46. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Biotopkartierungen im April 2019 ausgesetzt worden sind, die Staatsregierung im Juli 2019 von den Fraktionen der FREIEN WÄHLER und der CSU u. a. aufgefordert wurde, ein „Schlichtungsverfahren“ einzuführen und im Hinblick auf den nahenden Beginn der Vegetationsperiode in Bayern, frage ich die Staatsregierung, wie soll diese neue Kartieranleitung nach dem aktuellen Stand der Dinge konkret umgesetzt werden (also auch im Entwurf, bitte unter der Angabe der Vorgaben und des geplanten Beginns mit Datum), bis spätestens wann in diesem Jahr werden die dringlich anstehenden Biotopkartierungen (mit der neuen Kartieranleitung und unter Beachtung der Vegetationsperiode) weitergeführt bzw. neu gestartet (bitte den geplanten Wiederbeginn mit Datum angeben) und welche Vorgaben wird es zur Information der Eigentümerinnen und Eigentümer insbesondere hinsichtlich des „Schlichtungsverfahrens“ geben (bitte unter Angabe des geplanten Datums der Veröffentlichung)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Am 17. Juli 2019 hat der Landtag das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ sowie das zugehörige Begleitgesetz beschlossen. Die neuen gesetzlichen Regelungen, die am 1. August 2019 in Kraft getreten sind, erweitern den gesetzlichen Biotopschutz in Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) auf

- extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2 500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind, und
- arten- und strukturreiches Dauergrünland.

Am 4. Februar 2020 wurde im Ministerrat die dazugehörige Biotopverordnung verabschiedet; sie tritt am 1. März 2020 in Kraft. In dieser ist eine weiterführende Definition für die o. g. gesetzlich geschützten Biotope geregelt:

- Extensiv genutzt im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG sind Obstbaumwiesen oder -weiden mit einer Dichte von nicht mehr als 100 Bäumen pro Hektar, einem Baumabstand von grundsätzlich nicht weniger als 10 m und nicht mehr als 20 m sowie einem so fortgeschrittenen Bestandsalter, dass von einem biotoptypischen Artenreichtum ausgegangen werden kann. Ein ausreichendes Bestandsalter im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn die überwiegende Anzahl der Bäume einen Stammumfang von mindestens 50 cm in einer Höhe von 1 m über dem Boden aufweist.
- Hochstämmig im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG sind Baumbestände, bei denen mindestens 75 Prozent des Bestandes ihren Kronenansatz in mindestens 180 cm Höhe über dem Boden haben.

- Arten- und strukturreiches Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG sind die Lebensraumtypen Nrn. 6440, 6510 und 6520 nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG.

Eine Wiederaufnahme der Biotopkartierung ist zeitnah für die Vegetationsperiode 2020 geplant, dazu werden durch das Landesamt für Umwelt die notwendigen Kartieranleitungen an die neue Rechtslage angepasst sowie alle notwendigen Anforderungen aus dem neuen Öffentlichkeitskonzept vorbereitet.

Als Teil des neuen Öffentlichkeitskonzeptes soll zur Förderung der Akzeptanz zukünftig Eigentümern von Biotopen auf eigenen Wunsch ein Prüfvorgang ermöglicht werden. Nach Abschluss der Kartierung werden Grundstückseigentümer schriftlich informiert, wenn auf ihren Flächen Biotope neu ins Kataster der Biotopkartierung aufgenommen worden sind. Anschließend hat der Grundstückseigentümer das Recht, die festgestellten Biotopeigenschaften überprüfen zu lassen. Dies soll einzelfallbezogen, mit persönlichem Kontakt und ohne Verzögerungen umgesetzt werden.

Für die kommenden Jahre sollen bevorzugt Landkreise kartiert werden, die als Schwerpunktgebiete für die neuen gesetzlich geschützten Biotoptypen Streuobstwiesen oder -weiden sowie arten- oder strukturreiches Dauergrünland gelten und deren letzte Kartierung mehr als 20 Jahre zurückliegt.

47. Abgeordneter
Christian Hierneis
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in einem Schreiben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission 05.03.2019 an „EUREGIO Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein“ wörtlich mitgeteilt wurde: „Die Europäische Kommission unterstützt uneingeschränkt die vollständige Entschädigung der Landwirte für die Mehrkosten, welche durch große Raubtiere entstehen. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission die ‚Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und ländliche Räume 2014 bis 2020‘ überarbeitet. Durch diese Überarbeitung wurde die maximale erlaubte Staatsbeihilfenhöhe für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen auf 100 Prozent angehoben, wenn durch die Investition Schäden durch geschützte Tiere, wie den Wolf, vermieden werden sollen“, frage ich die Staatsregierung, warum muss dann laut Auskunft der Staatsregierung die „Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz“ noch von der EU-Kommission notifiziert werden, obwohl die EU-Kommission die Staatsbeihilfenhöhe für Herdenschutzmaßnahmen zu 100 Prozent gestattet (bitte genaue Gründe/rechtliche Begründungen angeben), wann (bitte genaues Datum nennen) wurde die „Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz“ der EU-Kommission zur Notifizierung vorgelegt und bis wann ist mit dem Abschluss des Notifizierungsverfahrens zu rechnen, so dass die „Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz“ in Kraft treten kann?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Art. 108 Abs. 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) müssen die Mitgliedstaaten neue Beihilfen grundsätzlich bei der EU-Kommission anmelden und dürfen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss zu dieser Maßnahme erlassen hat. Die Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und ländliche Räume 2014 bis 2020 (2014/C 204/01; im Folgenden „Agrarraum“ genannt) legen lediglich vorab und abstrakt die Bedingungen fest, unter denen die Kommission Agrar- und Forstbeihilfen als vereinbar ansieht. Die Kommission prüft dann im Rahmen des Notifizierungsverfahrens, ob der Mitgliedstaat die Voraussetzungen bei der konkret vorgelegten Beihilfe(-regelung) auch wirklich einhält (siehe für die Herdenschutzrichtlinie insbesondere Rn. 135, 143e, 155 des Agrarraumens, wobei Rn. 155 in der Fassung vom 09.11.2018 nunmehr die Anhebung der Beihilfeintensität bei Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Schadensprävention beim Wolf auf bis zu 100 Prozent erlaubt).

Das Notifizierungsverfahren ist in der Verordnung (EU) 2015/1589 geregelt. Die Kommission prüft danach Notifizierungen (im Rahmen einer sog. vorläufigen Prüfung) binnen zwei Monaten, wobei diese Frist wieder von neuem beginnt, wenn die Kommission ergänzende Informationen anfordert (Art. 4 Abs. 5 der

VO 2015/1589). Wenn die Maßnahme keinen Anlass zu Bedenken gibt, beschließt die Kommission, keine Einwände zu erheben (Art. 4 Abs. 3 der VO 2015/1589). Stellt die Kommission im Rahmen der vorläufigen Prüfung fest, dass die angemeldete Maßnahme Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt, eröffnet sie ein förmliches Prüfverfahren (Art. 4 Abs. 4 der VO 2015/1589). Erfahrungsgemäß werden Notifizierungen im Rahmen des Agrarrahmens aber im vorläufigen Prüfungsverfahren beschieden.

Die „Bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz“ wurde der Kommission mit Datum vom 25.10.2019 zur Notifizierung vorgelegt (Datum des Eingangs bei der Kommission). Mit Schreiben vom 19.12.2019 hat die Kommission Rückfragen zur Beantwortung innerhalb von einer Frist von einem Monat übermittelt. Die Antwort ist bei der Kommission am 14.01.2020 eingegangen. Nun gilt es, das weitere Verfahren abzuwarten.

48. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem sich die bayerischen Bezirke beim Ausstellen von Vorzeugnissen für Nutztiertransporte zahlenmäßig erheblich unterscheiden, frage ich die Staatsregierung, wie sie sich erklärt, dass solche Vorzeugnisse im Regierungsbezirk Oberfranken erheblich häufiger ausgestellt werden als in den anderen bayerischen Bezirken?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Tiertransporte müssen tierschutzgerecht sein. Daher werden in Bayern Tiertransporte in Drittstaaten nicht genehmigt, bei denen damit zu rechnen ist, dass die tierschutzrechtlichen Anforderungen nicht auf der gesamten Transportroute eingehalten werden. Aus Bayern wurden seit März 2019 keine Tiertransporte in Drittstaaten abgefertigt, bei denen damit zu rechnen ist, dass die tierschutzrechtlichen Anforderungen nicht auf der gesamten Transportroute eingehalten werden.

Bei der Ausstellung der Vorzeugnisse geht es ausschließlich um den Gesundheitszustand der Nutztiere, nicht um die Genehmigung von Tiertransporten.

Tierseuchenrechtliche Vorzeugnisse müssen von den für das Herkunftsgebiet der Tiere zuständigen Kreisverwaltungsbehörden ausgestellt werden, wenn die vom Drittland geforderten Angaben zum Gesundheitsstatus der Tiere bestätigt werden können. Das haben mehrere Bayerische Verwaltungsgerichte und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden. Weder die Kreisverwaltungsbehörden noch die Regierungen haben Einfluss darauf, wie viele solcher Vorzeugnisse für Tiertransporte in Drittstaaten beantragt werden.

Das Ausstellen von tierseuchenrechtlichen Vorzeugnissen wird nicht zentral erfasst, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz liegen daher aktuell keine Zahlen zu den in den Regierungsbezirken ausgestellten Vorzeugnissen und evtl. vorhandenen Unterschieden zwischen den Regierungsbezirken vor.

49. Abgeordneter
Florian Siekmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse liegen ihr über den Betrieb im südlichen Landkreis Ebersberg vor, über den am 03.02.2020 ein Video veröffentlicht wurde, das mehrere Personen zeigt, die ein Rind mit Stöcken schlagen, welche tierschutzrelevanten Missstände wurden seit 2010 in diesem Betrieb festgestellt und welche Maßnahmen wurden vonseiten der zuständigen Behörden seit der Veröffentlichung des Videos ergriffen, um das Tierwohl im entsprechenden Betrieb sicherzustellen.

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz entstanden die Videoaufnahmen, als ein Rind in den im Hof des Anwesens stehenden Klauenbehandlungsstand gebracht werden sollte und entkam.

Nach Angaben der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ergaben sich bei der gemeinsamen Kontrolle des Betriebs durch Kreisverwaltungsbehörde und Polizei nach Veröffentlichung des Videos keine gravierenden Beanstandungen. Auch bei früheren Kontrollen war die Rinderhaltung nicht auffällig. Der Spaltenboden im Laufstall ist aufgrund seines Alters abgenutzt, was der Grund für vermehrte Klauenprobleme ist.

Die Kreisverwaltungsbehörde hat bei der Kontrolle die Untersuchung und bei Bedarf die Behandlung aller Tiere durch den Hoftierarzt angeordnet.

Die Tierschutzorganisation PETA hat aufgrund des Videos Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

50. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gab es innerhalb der letzten zehn Jahre Bestrebungen des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, die Anzahl der Grundwassermessstellen zur Ermittlung der Nitratbelastung zu erhöhen und wenn ja, warum wurde dies nicht umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Messnetze zur Überwachung der Grundwasserqualität werden entsprechend den sich stellenden Anforderungen fortlaufend optimiert und überarbeitet. Das EU-Nitrat-Messnetz existiert in seiner jetzigen Form seit 2014/15. Zu dieser Zeit wurde das Messnetz überarbeitet und die Anzahl der Messstellen in Bayern deutlich erhöht. Das Vorläufermessnetz war entsprechend der EU- und Bundesvorgaben als Belastungsmessnetz konzipiert, in das 34 bayerische Messstellen aufgenommen waren. Das neue EU-Nitrat-Messnetz in Bayern umfasst aktuell 134 Messstellen. Nitrat wird zudem an repräsentativen Messstellen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie überwacht. Das Messnetz Wasserrahmenrichtlinie wurde 2011 durch die Messstellen zur operativen Überwachung wesentlich ergänzt. Um die Maßnahmen zur Reduzierung des Nitratreintrags zu überprüfen, ist geplant, das Messnetz Wasserrahmenrichtlinie in den nächsten Jahren deutlich zu erweitern.

51. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann und nach welchen Kriterien werden die, durch die Beschlüsse der Staatsregierung vorgesehenen, 42 Biodiversitätsberater auf die Landkreise verteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Verteilung der 42 Stellen für Biodiversitätsberater kann erst erfolgen, sobald der Nachtragshaushalt 2020 in Kraft getreten ist. Die Verteilung richtet sich danach, an welchen Landratsämtern der meiste Bedarf besteht. Nach Verteilung der Stellen werden diese durch die Regierungen ausgeschrieben und besetzt.

52. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, hat sie das Gutachten der US-Armee zur Sanierung des PFC-Schadens (PFC = per- und polyfluorierte Chemikalien) am Flugplatz Katterbach, welches von der US-Armee Anfang Februar 2020 an die zuständigen deutschen Behörden geleitet wurde, erhalten, sieht die Staatsregierung die Pflicht zur umfassenden Aufklärung der Öffentlichkeit bei den deutschen Behörden, nachdem die US-Armee es nach eigener Angabe nicht in ihrem Verantwortungsbereich sieht, sich in die interne Informationsweitergabe bei den Behörden des Aufnahmestaates einzumischen oder die Öffentlichkeit über laufende, bei den Behörden des Aufnahmestaates anhängige Umweltsanierungsverfahren zu informieren und wann wird das Gutachten, welches in vielen Fällen direkt die Gesundheit der Anwohner betrifft, die auch nach dem Umweltinformationsgesetz ein Recht auf eine umfassende Aufklärung haben, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die zuständige Bodenschutzbehörde (Stadt Ansbach) hat das Gutachten erhalten und an die zuständigen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt, Gesundheitsamt, Landwirtschafts- und Forstverwaltung) zur fachlichen Überprüfung weitergegeben. Die Prüfung des über 500 Seiten umfassenden Gutachtens dauert noch an. Sobald diese Überprüfung abgeschlossen ist, wird die Stadt Ansbach die Öffentlichkeit entsprechend informieren.

Colonel Steven M. Pierce, Kommandeur der Garrison Ansbach, hat die Inhalte und wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens bereits am 30.01.2020 in der Sitzung des Stadtrates vorgestellt. Die rechtliche Prüfung durch die Regierung von Mittelfranken, ob das gesamte Gutachten der US-Armee der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann, läuft derzeit.

Auskünfte über Inhalte des Gutachtens, die vom Umweltinformationsgesetz (UIG) umfasst sind, können Interessenten auf Antrag bei der Stadt Ansbach und nach Prüfung entsprechend den Vorgaben des UIG erhalten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

53. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)
- Betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. März 2019, Az.: G3-7275-1/113 frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang wurde jeder Parameter durch die Staatsregierung geändert, aufgrund dessen diese Ausgleichszulage den Landwirten zugemessen wird, bei wie vielen Flächen sind bei der Änderung dieser Richtlinien zu dieser Ausgleichszulage Änderungen mit der Wirkung aufgetreten, dass diese neu aufgenommen wurden oder hinausgefallen sind und in welchen Gemeinden liegen diese Flächen in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Erding, Ebersberg, Landkreis Rosenheim, Landkreis München, Mühldorf am Inn?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Höhe der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete bemisst sich seit 2019

- nach der einzelbetrieblichen Ertragsmesszahl, die sich aus dem gewogenen Durchschnitt einer jeden Eigentums- und Pachtfläche der Antragsteller errechnet,
- dem Anteil an Dauergrünland, wobei ab einem Anteil von 65 Prozent jeweils die höhere Prämie gewährt wird sowie
- dem Anteil kleiner Flächen (bis 0,5 ha) und dem Anteil von Hangflächen (ab 20 Prozent Hangneigung).

Das frühere Bezahlsystem ergibt sich aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 3. April 2017, Az. G3-7275-1/113, geändert durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2017 (AllMBl. S. 22) und ist mit dem aktuellen Bezahlsystem nicht vergleichbar. Deshalb lässt sich der Umfang der Änderung der maßgeblichen Parameter nicht darstellen.

Die Zahl der herausgefallenen und neu in die Kulisse aufgenommenen Einzelflächen kann nicht mit einem vertretbaren Aufwand und insbesondere auch nicht in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Folglich lässt sich auch die Belegenheit der Einzelflächen in den Gemeinden der angegebenen Landkreise nicht darstellen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Horst Arnold, Drs. 17/22281 vom 10.09.2018 verwiesen.

54. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Wie will die Staatsregierung das Ziel, dass in Bayern 2030 30 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch bewirtschaftet werden, erreichen, wenn der Ökolandbau über das neue Kulturlandschaftsprogramm schlechter gestellt werden soll (z. B. bei Programmen für extensives Wirtschaften) und wie will die Staatsregierung darüber hinaus Anreize für Landwirtinnen und Landwirte im Hinblick auf einen Umstieg von konventionell auf bio setzen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Aussage, der Öko-Landbau sei im neuen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) – gemeint ist die diesjährige KULAP-Antragstellung – schlechter gestellt als bisher, ist nicht zutreffend.

Die KULAP-Maßnahme B10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb wird bei Acker- bzw. Grünland weiterhin mit 350 Euro je Hektar in den ersten beiden Jahren der Umstellung sowie mit 273 Euro je ha in den Folgejahren gefördert. Für gärtnerisch genutzte Flächen (915 Euro/468 Euro) bzw. für landwirtschaftliche Dauerkulturen (1.250 Euro/975 Euro) werden entsprechend höhere Sätze gewährt, die ebenfalls seit Jahren unverändert sind.

Für maximal 15 Hektar wird zusätzlich eine Förderung von 35 Euro je ha für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt.

Die finanziell zusätzlich dotierten Kombinationsmöglichkeiten der Maßnahme B10 mit anderen angebotenen KULAP-Maßnahmen wurden gegenüber dem Jahr 2018 (d. h. vor dem Volksbegehren) von zwölf auf 13 erhöht. Außerdem sind seit diesem Jahr auch Kombinationen von KULAP B10 mit weiteren VNP-Maßnahmen möglich. Diese werden gut nachgefragt.

Vor dem Hintergrund des erklärten Ziels, dass in Bayern 2030 30 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch bewirtschaftet werden soll, stehen im Haushalt 2020 für das KULAP zusätzlich 24 Mio. Euro zur Verfügung. Ein beträchtlicher Teil davon (10 Mio. Euro) ist für Neueinsteiger in den ökologischen Landbau vorgesehen.

In der Evaluation des Ökologischen Landbaus in Bayern aus dem Jahr 2013 wird geschlussfolgert: „Nicht zuletzt halten Investitions- und Vermarktungsrisiken, die v. a. in der Umstellungsphase mit Erlösrückgängen verbunden sein können, manche Landwirte von einer Umstellung ab. Dies gilt insbesondere in Zeiten konjunkturell hoher Preise für konventionelle Agrarprodukte und hoher Flächenkonkurrenz.“ Die damals geltenden Umstellungshindernisse gelten auch heute noch. Insofern setzt die Staatsregierung mit dem Landesprogramm „BioRegio 2030“, das derzeit entwickelt wird, verstärkt Akzente im Bereich der Vermarktung. So wurden die Öko-Modellregionen bereits um 15 weitere Regionalverbände erweitert, in staatlichen Kantinen werden zukünftig 50 Prozent regionale und Bioprodukte angeboten und die Bedeutung des Bayerischen Bio-Siegels soll noch weiter gestärkt

werden. Darüber hinaus soll der Marktzugang für bayerische Ökoprodukte durch das geplante Ökoboarð Bayern verbessert werden.

Die so erzielten Markimpulse setzen gezielt an den Umstellungshindernissen an und ermöglichen es auch Neueinsteigern in den Ökolanðbau, sich am Markt zu etablieren.

55. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was plant sie angesichts des zunehmenden Interesses an der Imkerei, um den Qualitätsstandard auch unter Anfängern in der Bienenhaltung zu sichern und den Wissenstransfer außerhalb der Imkervereine etwa durch einen verpflichtenden Wissensnachweis sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eines der wichtigsten Ziele der Staatsregierung bei der Förderung der Imkerei in Bayern ist die Wissensvermittlung: Wer Bienen hält, soll ihre Bedürfnisse kennen. Folgende Maßnahmen stellen sicher, dass auch Anfänger der Imkerei das nötige Wissen haben:

- Das Institut für Bienenkunde und Imkerei bietet eine Vielzahl von Kursen und Fachvorträgen für alle Imker an.
- Vereine, die Anfängern für ein Jahr erfahrene Imkerpaten an die Seite stellen, werden mit einem Zuschuss pro Neuimker gefördert.
- Fortbildungen der Vereine zu imkerlichen Themen werden gefördert.
- Bienensachverständige und Fachwarte der Imkervereine werden als Referenten gefördert, wenn sie sich regelmäßig fortbilden.

Wer Bienen halten will, hat ein Interesse an deren Wohlergehen. Darauf setzt die Staatsregierung. Ein verpflichtender Wissensnachweis wäre ohne erheblichen Kontroll- und Verwaltungsaufwand für Staat und Bürger nicht möglich.

56. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum fördert die Staatsregierung im Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) keine Neuabschlüsse für bodennahe Gülleausbringung auf Grünland, obwohl die Pflicht dazu erst 2025 greift, hat die Staatsregierung für die kommenden fünf Jahre kein Interesse, die durch bodennahe Ausbringung erreichte Emissionsminderung sicherzustellen und mit welcher Zielsetzung wird die Fruchtfolgewirtschaft im Ökolandbau im KULAP nicht länger entsprechend honoriert, wie sie dies im konventionellen Landbau wird?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die bodennahe bzw. emissionsarme Ausbringung von Wirtschaftsdünger wird mit Beginn des Jahres 2020 sukzessive gesetzlich vorgeschrieben. Ab 2025 ist sie dann auch bei Grünland gesetzlicher Standard. Über das KULAP hat Bayern seine Landwirte seit vielen Jahren auf diese bevorstehenden Anpassungen vorbereitet und im Rahmen einer freiwilligen Agrarumweltmaßnahme die bodennahe Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit anerkannter Technik anteilig finanziell honoriert.

Die KULAP-Maßnahmen B25/26 werden im aktuellen Antragszeitraum Januar/Februar 2020 ausschließlich für eine befristete Verlängerung angeboten. Erstmalige Neuanträge mit einer Laufzeit von fünf Jahren sind dagegen aus den vorgenannten Gründen ausgeschlossen.

Durch die KULAP-Maßnahme B10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb wird die Umstellung des Gesamtbetriebs auf ökologischen Landbau und damit auf eine grundlegend andere Bewirtschaftungsweise honoriert. Entscheidend für die Frage, ob bei einer Kombination von weiteren, auf einen bestimmten Betriebszweig oder lediglich eine bestimmte Einzelfläche bezogenen KULAP-Maßnahmen mit der Maßnahme B10 zusätzliches Geld bezahlt wird, ist daher, ob dem teilnehmenden Öko-Betrieb – wenn er diese Maßnahme nutzt – dadurch auch ein über B10 hinausgehender Zusatzaufwand bzw. Minderertrag entsteht. In der Konsequenz gibt es folglich KULAP-Maßnahmen auf ein und derselben Fläche, die zusätzlich zur B10-Hektarprämie in voller Höhe honoriert werden können. Es gibt aber auch Maßnahmen, bei denen in Kombination mit B10 nur noch eine anteilige Zahlung erfolgen kann sowie solche, die nicht kombinierbar sind, weil die Prämienkalkulation keinen finanziellen Zusatzbetrag ergibt.

Die der Förderung in der ökologischen Landwirtschaft unterstellte Fruchtfolgewirtschaft wird in der Maßnahme B10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb weiterhin unverändert gefördert. Neueinsteiger erhalten in den ersten Jahren der Maßnahmenteilnahme 350 Euro je ha sowohl für Acker- als auch für Grünlandflächen. Danach erhalten teilnehmende Betriebe 273 Euro je ha. Zusätzlich können diese Betriebe auch einen Kontrollkostenzuschuss in Höhe von 35 Euro je Hektar (bis max. 15 ha) beantragen. Des Weiteren erhalten Teilnehmer an der Maßnahme B10 auch zusätzliche Förderungen, sofern sie an weiteren, kombinierbaren Maßnahmen teilnehmen. Aktuell sind 20 Kombinationen möglich, in

2020 wurde die Zahl der mit finanziellen Mehrzahlungen verknüpften Kombinationen von zwölf auf 13 erhöht.

Bei den KULAP-Maßnahmen zur „Vielfältigen Fruchtfolge“ ist eine Kombination mit zusätzlicher finanzieller Vergütung für Öko-Betriebe bereits seit 2017 nach einer Neubewertung der Zusammenhänge nicht mehr möglich.

Konventionelle Betriebe erhalten keine Förderung in der Maßnahme B10 und können daher für entstandene Einkommensverluste durch ihre freiwillige Erbringung von Leistungen für die Umwelt in den entsprechenden KULAP-Maßnahmen zur „Vielfältigen Fruchtfolge“ honoriert werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

57. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Pressemitteilung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 03.02.2020 (<https://www.stmas.bayern.de/aktuelle-meldungen/pm2002-041.php>), in dem sich die damalige Staatsministerin Kerstin Schreyer zum Thema Hartz IV-Sanktionen geäußert hat, frage ich die Staatsregierung, deckt sich die Meinung der neuen Staatsministerin Carolin Trautner mit der ihrer Vorgängerin Kerstin Schreyer, wie rechtfertigt die Staatsregierung die Tatsache, dass hier ein existenzsicherndes Minimum gekürzt werden soll und bedeutet diesbezüglich Minimum nicht, dass dieser Betrag für ein menschenwürdiges Leben notwendig ist und somit nicht gekürzt werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Auffassung von Staatsministerin Carolina Trautner deckt sich mit der Auffassung von Frau Staatsministerin Schreyer. Frau Staatsministerin Trautner möchte die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16) ohne Einschränkung umsetzen:

Das Bundesverfassungsgericht hat zum einen im Grundsatz bestätigt, dass der Gesetzgeber die Grundsicherung für Arbeitsuchende an Bedingungen und zumutbare Mitwirkungspflichten knüpfen darf. Sofern diese verletzt werden, darf der Gesetzgeber Sanktionen festlegen. Hierbei ist allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Zum anderen ermöglicht das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen sogar einen vollständigen Leistungsentzug (Rn. 209):

„Anders liegt dies folglich, wenn und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit [...] ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern. Ihre Situation ist dann im Ausgangspunkt derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind. Wird eine solche tatsächlich existenzsichernde und [...] zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund [...] willentlich verweigert, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.“

Nach Auffassung von Frau Staatsministerin Trautner und den Sozialministerinnen und -ministern anderer Länder sowie in Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sollen die Jobcenter künftig bei Verstößen von Leistungsbe-

rechtigten gegen Mitwirkungsverpflichtungen die Leistungen nur noch um bis zu 30 Prozent des Regelsatzes mindern. Wenn die Leistungsberechtigten dann wieder mitwirken, soll die Sanktion aber auch wieder aufgehoben werden. In Härtefällen sollen die Jobcenter künftig nicht mehr sanktionieren. Daneben soll es wie bisher eine zeitlich und in der Höhe begrenzte Sanktionsmöglichkeit bei Meldeverstößen geben. Das heißt, nimmt ein Leistungsberechtigter einen Termin beim Jobcenter ohne wichtigen Grund nicht wahr, werden die Leistungen weiterhin für drei Monate um zehn Prozent gekürzt.

Ein besonderes und weitergehendes Instrument muss es für den wirklich ganz kleinen Kreis von Leistungsberechtigten, der sich Mitwirkungspflichten beharrlich verweigert und reale und zumutbare Arbeitsmöglichkeiten fortwährend und ohne ersichtlichen Grund ablehnt, geben. Das gilt insbesondere dann, wenn keine Verantwortung für andere Familienmitglieder vorliegt und es auch keine festgestellten physischen oder psychischen Erkrankungen gibt. Wer die Unterstützung der Solidargemeinschaft einfordert, von dem kann die Solidargemeinschaft den Versuch einfordern, sich aus eigener Kraft aus seiner Notlage zu befreien.

58. Abgeordneter **Hep**
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Anlässlich der Veröffentlichung der Förderrichtlinie für Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Grundschulkin-der am 29.01.2020 frage ich die Staatsregierung, wie viele Unbedenklichkeitsbescheinigungen seit dem 11.09.2018 ausgestellt wurden, wie vielen förderfähigen Betreuungsplätzen das entspricht und wie viele Mittel in den einzelnen Bezirken jeweils bereits ausgeschöpft sind?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Mit Stand 27.01.2020 wurden seit dem 11.09.2018 insgesamt 100 Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Investitionsmaßnahmen nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Grundschulkin-der ausgestellt. Das entspricht 6 199 Plätzen. In den einzelnen Regierungsbezirken sind folgende Mittel durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen „ausgeschöpft“:

Oberbayern	21.162.000,00 Euro
Niederbayern	1.377.000,00 Euro
Oberpfalz	600.000,00 Euro
Oberfranken	1.296.000,00 Euro
Mittelfranken	8.076.000,00 Euro
Unterfranken	2.462.000,00 Euro
Schwaben	1.447.000,00 Euro

59. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung in Bayern liegen der Staatsregierung vor, die nach dem 31.08.2019 und damit nach dem Auslaufen des 4. Sonderinvestitionsprogramms (SIP) eingegangen sind, wie viele Betreuungsplätze sollen mit diesen zusätzlichen Anträgen geschaffen werden (bitte differenziert nach Plätzen im Krippenbereich, Kindergarten und Hort), und welche Überlegungen gibt es seitens der Staatsregierung, das 4. SIP entgegen ihrer Ankündigung fortzusetzen oder ein Nachfolgeprogramm aufzulegen, um die Kommunen bei ihrer wichtigen Aufgabe zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für die nach dem 31.08.2019 eingegangenen Anträge auf Förderung der Investitionen in Kindertageseinrichtungen kommt eine Förderung nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in Betracht. Die Förderung nach Art. 10 BayFAG erfolgt zeitlich unbefristet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Maßgeblich für die Verteilung der Haushaltsmittel ist die jährliche Bedarfsmeldung der Regierungen. Der Staatsregierung liegen insoweit keine Zahlen vor, wie viele Förderanträge nach dem Ende des 4. Sonderinvestitionsprogramms ab dem 31.08.2019 eingereicht wurden.

Derzeit verfolgt die Staatsregierung keine Überlegungen, das 4. Sonderinvestitionsprogramm fortzusetzen oder ein Nachfolgeprogramm aufzulegen. Für alle Investitionsmaßnahmen gilt weiterhin die reguläre Förderung nach Art. 10 BayFAG. Der Förderrahmen nach Art. 10 BayFAG beträgt 0 bis 80 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben. Für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Durchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, wird ein Fördersatz-Orientierungswert von 50 Prozent zu Grunde gelegt. Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen im Rahmen des Art. 10 BayFAG einen Fördersatz von bis zu 90 Prozent erhalten.

60. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen in Bayern, die unmittelbar zuvor in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung gearbeitet haben, seit 2015 pro Jahr eine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt aufnehmen und wie viele davon seit der Einführung des Budgets für Arbeit mit diesem Instrument gefördert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Aus den Benchmarking-Berichten der Bezirke zur Eingliederungshilfe ergibt sich, dass 2015 17 Werkstattbeschäftigte und 2016 19 Werkstattbeschäftigte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in beiden Jahren jeweils ein Bezirk dazu keine Angaben machen konnte. Neuere Benchmarking-Berichte liegen noch nicht vor.

Aus der Statistik zu dem seit Dezember 2019 verstetigten Projekt BÜWA (BÜWA = Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt) ergibt sich, dass jeweils bis zum 31.12.2016 21, 2017 weitere 48, 2018 weitere 16 und 2019 weitere 16 Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt sind.

Zum Budget für Arbeit, welches mit dem Bundesteilhabegesetz zum Jahresbeginn 2018 eingeführt wurde, kann Folgendes mitgeteilt werden:

Zum Stand 05.02.2019 waren zehn Budgets und zum Stand 31.12.2019 26 Budgets in Bayern von den Bezirken als Träger des Budgets für Arbeit bewilligt worden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

61. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Freistaat Bayern 2016 eine Überarbeitung des Influenzapandemie-Rahmenplans angekündigt hat, bei der vor allem die Erfahrungen aus der jüngsten Pandemie, der sogenannten Schweinegrippe, Berücksichtigung finden sollten, frage ich die Staatsregierung, wann wurde der bundesweite und insbesondere bayerische Pandemieplan bearbeitet und können deren Inhalte auch auf die Coronavirus-Ausbreitung angewendet werden bzw. hat die Staatsregierung vor, diesen auf die Bekämpfung der Coronavirus-Infektion hin anzupassen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Deutschland dient der Nationale Pandemieplan (NPP) des Bundes (Stand 04.04.2016) als Grundlage zur Vorbereitung und als Rahmenplan für die Pandemiepläne der Länder. Der NPP wird regelmäßig aktualisiert und angepasst. Der Nationale Pandemieplan besteht aus zwei Teilen: Teil I „Strukturen und Maßnahmen“ wurde gemeinsam von Bund und Ländern verfasst. Er zeigt die Strukturen auf, die sowohl für die Planung als auch im Pandemiefall bereits vorhanden sind oder noch aufgebaut werden müssen, sowie notwendige und/oder mögliche Maßnahmen. Teil II „Wissenschaftliche Grundlagen“ wurde unter der Federführung des Robert Koch-Instituts (RKI) erstellt und beschreibt den wissenschaftlichen Sachstand zur Influenzapandemieplanung und -bewältigung.

Eine einfache Übertragbarkeit von Teil II „Wissenschaftliche Grundlagen“, der sich auf die Influenzapandemie bezieht, ist aufgrund der anderen Eigenschaften des Erregers Coronavirus 2019-nCoV nicht möglich und erfordert somit eine Anpassung auf nationaler und Landesebene. Teil I „Strukturen und Maßnahmen“, insbesondere die infektionshygienischen Maßnahmen, behalten auch in dem aktuellen Coronavirus-Ausbruchsgeschehen ihre Wirksamkeit.

Eine Anfrage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege beim RKI ergab, dass eine allgemeine Überarbeitung bzw. eine Anpassung des NPP, insbesondere auch hinsichtlich einer möglichen Pandemie durch das neuartige Coronavirus 2019-nCoV, zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant ist.

62. Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mitglieder, nach Qualifikation aufgeschlüsselt, verzeichnete die Vereinigung der Pflegenden in Bayern zum 31.01.2020?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) ist eine von der Staatsregierung unabhängige, eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat hinsichtlich der Aufgaben der VdPB lediglich die Rechtsaufsicht, sofern nicht die übertragenen staatlichen Aufgaben oder die Verwendung der Haushaltsmittel betroffen sind. Daher liegen dem StMGP keine nach Qualifikationen aufgeschlüsselten Informationen zum Mitgliederbestand der VdPB zu einem bestimmten Datum vor. Es wird insofern direkt an die VdPB verwiesen.